

# UMWELTNACHRICHTEN

Der Newsletter Ihrer Industrie- und Handelskammer für die Pfalz

## März | 2020



Arbeitsgemeinschaft  
Rheinland-Pfalz / Saarland

#### Herausgeber

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

#### Ansprechpartner

IHK Koblenz:	Volker Schwarzmeier, Anne Glück,	Tel. 0261 106-268, Tel. 0261 106-286,	Fax -552268, Fax -552286,	<a href="mailto:schwarzmeier@koblenz.ihk.de">schwarzmeier@koblenz.ihk.de</a> <a href="mailto:glueck@koblenz.ihk.de">glueck@koblenz.ihk.de</a>
IHK Pfalz	Kathrin Mikalauskas, Dr. Marius Melzer,	Tel. 0621 5904-2112, Tel. 0621 5904-2110,	Fax -222112, Fax -222110,	<a href="mailto:kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de">kathrin.mikalauskas@pfalz.ihk24.de</a> <a href="mailto:marius.melzer@pfalz.ihk24.de">marius.melzer@pfalz.ihk24.de</a>
IHK Rheinhessen:	Martin Krause, Dr. Ingrid Vollmer,	Tel. 06721 9141-15, Tel. 06721 9141-14,	Fax -7915, Fax -7914,	<a href="mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de">martin.krause@rheinhausen.ihk24.de</a> <a href="mailto:ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de">ingrid.vollmer@rheinhausen.ihk24.de</a>
IHK Saarland:	Christian Wegner, Dr. Uwe Rentmeister,	Tel. 0681 9520-425, Tel. 0681 9520-430,	Fax -489, Fax -489,	<a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a> <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a>
IHK Trier:	Kevin Gläser, Christian Kien,	Tel. 0651 9777-530, Tel. 0651 9777-540,	Fax -505, Fax -505,	<a href="mailto:glaeser@trier.ihk.de">glaeser@trier.ihk.de</a> <a href="mailto:kien@trier.ihk.de">kien@trier.ihk.de</a>

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

#### Bildnachweise:

Erde: © Thorsten Freyer [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Wasser: © Peter Wetzel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Blatt: © Ingo Anstötz [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Windrad: © Hilke Pantel [www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>5</b>
<b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>5</b>
<i>Soforthilfen von Bund und Rheinland-Pfalz</i> .....	5
<i>SGD Süd - Vorkehrungen wegen der Corona-Pandemie</i> .....	5
<i>Corona-Krise und grenzüberschreitende Abfälle</i> .....	6
<i>Corona-Krise und Entsorgung von infektiösen Abfällen</i> .....	7
<i>Corona-Krise und abfallrechtliche Nachweisführung</i> .....	7
<b>BUND</b> .....	<b>9</b>
<i>Besondere Ausgleichsregel zur EEG-Umlage: Frist 2020</i> .....	9
<i>Frist für Energieaudit 2020</i> .....	9
<i>Coronavirus: FAQs der BAUA zu Arbeitsschutz und Desinfektionsmitteln</i> .....	9
<i>Was kostet das Klimapakete Ihr Unternehmen?</i> .....	10
<i>Treibhausgasemissionen in Deutschland rückläufig</i> .....	10
<i>Bundesregierung: Stromverbrauch bleibt bis 2030 gleich</i> .....	10
<i>BGH urteilt zu Kundenanlage</i> .....	11
<i>PV-Zubau so hoch wie seit 2012 nicht mehr</i> .....	11
<i>Clearingstelle EEG/KWKG beantwortet Fragen zum „PV-Deckel“</i> .....	11
<i>Dena veröffentlicht Analyse zur Wirtschaftlichkeit von Grünstrom-PPAs</i> .....	11
<i>BMWi und BAFA setzen neuen Weg für Weiterbildung zum Energieberater auf</i> .....	12
<i>Elektroladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude kommt</i> .....	12
<i>Bundeskabinett verabschiedet Kreislaufwirtschaftsgesetz</i> .....	13
<i>Verpackungssteuer in Tübingen beschlossen</i> .....	13
<i>Fahrverbote unverhältnismäßig, wenn Grenzwerte in Kürze eingehalten werden</i> .....	13
<i>Referentenentwurf zur 16. BImSchV: Berechnungsmethode für Beurteilungspegel wird geändert</i> .....	14
<i>Höhe der EEG-Umlagensenkung durch BEHG-Einnahmen unklar</i> .....	14
<i>Bundesregierung äußert sich zum Flächenverbrauch von Windkraft im Wald</i> .....	15
<i>EEG-Konto 2019 stark rückläufig</i> .....	15
<i>Nationaler Emissionshandel: Keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten geplant</i> .....	15
<i>DIHK-Stellungnahme: Referentenentwurf zur AwSV-Änderung</i> .....	16
<i>Referentenentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes zur Konsultation versandt</i> .....	16
<i>Wissenschaftsjahr 2020 - Bioökonomie</i> .....	17
<i>Kabinett beschließt Energieeffizienzstrategie</i> .....	17
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>18</b>
<i>Kreislaufwirtschaft: EU-Parlament regt hohe Vorgaben an</i> .....	18
<i>EU Green Deal: Kommission präsentiert Pläne zur Finanzierung</i> .....	18
<i>EU-Energieverbrauch stagniert</i> .....	19
<i>Rekordrückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen im europäischen Stromsektor</i> .....	20
<i>Europäisches Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele ein</i> ....	20
<i>EU verfehlt bestehendes CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel für 2030</i> .....	21
<i>Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt finale Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien vor</i> .....	22
<i>Chemikalienpolitik: Aktuelle Hinweise</i> .....	23
<b>FÖRDERPROGRAMME/PREISE</b> .....	<b>24</b>
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>26</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>33</b>

## **Liebe Leserinnen und Leser,**

Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen haben seit Montag, den 30. März 2020 die Möglichkeit, Zuschüsse aus dem Sofortprogramm des Bundes zu beantragen. Das Antragsformular kann auf den Internetseiten der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), des Wirtschaftsministeriums sowie den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern heruntergeladen werden. Die ausgefüllten Anträge nimmt ausschließlich die ISB entgegen. Dies hat Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing mitgeteilt.

„Wir wollen unsere Unternehmen, unsere Selbständigen und Freiberufler, die Arbeitsplätze, mithin das wirtschaftliche, soziale und kreative Potential unseres Landes schützen und bewahren. Mit dem Zuschuss können rund 140.000 Selbstständige und Kleinunternehmen die dringend benötigte Liquiditätshilfe erhalten“, sagte Wirtschaftsminister Dr. Volker Wissing. Wissing dankte ISB und Kammern für die „sehr gute Zusammenarbeit im Interesse der rheinland-pfälzischen Wirtschaft in dieser schwierigen Zeit“.

Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler sowie Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten. Mit den Zuschüssen des Bundes soll akuter Liquiditätsbedarf bezogen auf drei Monate gedeckt werden. Unternehmen bis zu 5 Beschäftigte können bis zu 9.000 Euro, Unternehmen über 5 bis 10 Beschäftigte können bis zu 15.000 Euro erhalten.

„Aus schon über 10.000 individuellen Beratungen wissen wir, dass die Corona-Krise 90 Prozent der regionalen Wirtschaft mit zum Teil drastischen Umsatzrückgängen und Liquiditätsengpässen trifft. Wir setzen darauf, dass Soloselbständigen und Kleinstunternehmen mit dem Bundeszuschuss rasch und unbürokratisch Soforthilfe geleistet wird. Die vier IHKs in Rheinland-Pfalz halten das Antragsformular auch auf ihren Homepages zum Download bereit und stehen ihren Mitgliedsbetrieben bei Fragen zur Antragsstellung mit den eingerichteten IHK-Hotlines zur Verfügung“, sagte Arne Rössel, Sprecher der IHKs in Rheinland-Pfalz.

Wirtschaftsminister Wissing wies auch mit Blick auf Unternehmen mit über 10 Beschäftigten auf den ergänzenden „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ hin. „Wir ergänzen hier mit unbürokratisch zu vergebenden, günstigen Sofortdarlehen das Programm des Bundes auf sinnvolle Art und Weise und erweitern die Liquiditätshilfen für Unternehmen bis zu 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, sagte Wissing. Die Sofort-Darlehen können über die Hausbanken beantragt werden.

Ihre  
**Arbeitsgemeinschaft  
der Industrie- und Handelskammern  
Rheinland-Pfalz und Saarland**

### RHEINLAND-PFALZ

#### Soforthilfen von Bund und Rheinland-Pfalz

Wie die Landesregierung am 24. März 2020 mitgeteilt hat, wird das Land Rheinland-Pfalz zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Coronakrise sowie für die weitere Unterstützung von Solo-Selbstständigen und Kleinunternehmen einen „Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz“ auflegen. Der Fonds ergänzt das Bundesprogramm und erweitert die Soforthilfen auf Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten. Der Landesfonds Rheinland-Pfalz hat ein Volumen von fast 1 Milliarde Euro.

Konkret sehen die Soforthilfen von Bund und Land folgendes vor:

- Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten:  
Bis zu 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm  
Bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.  
Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 19.000 Euro.
- Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten:  
Bis zu 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm  
Bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.  
Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 25.000 Euro.
- Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten:  
Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme.  
Insgesamt beträgt die Soforthilfe bis zu 39.000 Euro.

Die Programmmittel werden durch die landeseigene Förderbank ISB verwaltet. Die Anträge für die Soforthilfen nehmen die Hausbanken entgegen. „Wir klären im Moment mit dem Bund die weiteren Details zu seinem Sofort-Hilfeprogramm, so dass die Antragsstellung so schnell wie möglich erfolgen kann. Es wird sich um ein schlankes Verfahren handeln. Die Banken sind eingebunden. Das Geld wird schnell ausgezahlt“, sagte der Minister. Die Antragstellung ist bis Juni 2020 begrenzt.

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 zins- und tilgungsfrei. Enthalten ist eine Haftungsfreistellung der Hausbank in Höhe von 90 Prozent der Darlehenssumme.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Antragstellung (Zuschüsse) erfolgt über die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB): <https://www.isb.rlp.de/>

#### SGD Süd - Vorkehrungen wegen der Corona-Pandemie

Um das Risiko einer Infektion mit dem Corona Virus einzudämmen, ist der Publikumsverkehr stark eingeschränkt.

Behördentermine mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd können daher nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Es wird gebeten, sich, soweit Kontaktdaten der sachbearbeitenden Personen vorliegen, an diese zu wenden oder an [poststelle@sgdsued.rlp.de](mailto:poststelle@sgdsued.rlp.de). Auch ein so vereinbarter Besuch ist nur möglich, wenn eine entsprechende Selbstauskunft (-kein Aufenthalt in Risikogebieten, keine Erkältungssymptome, Möglichkeit der Kontaktaufnahme-) unterzeichnet wird. Gleiches gilt für unsere Zulieferfirmen und Dienstleister im Bereich der Hausverwaltung etc.

Dabei gehe es sowohl um den Gesundheitsschutz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Behörde. Besonders die Überwachungstätigkeit im gewerblichen Bereich sowie die Bearbeitung von Genehmigungsverfahren, die von volkswirtschaftlicher Relevanz seien, sollen möglichst sicher gestellt werden, teilte SGD Süd - Präsident Prof. Dr. Hannes Kopf mit.

Eine behördeninterne Steuerungsgruppe wird weiterhin die Lage beobachten und die getroffenen Maßnahmen erforderlichenfalls anpassen.

Unsere Gebäude finden Sie hier: <https://sgdsued.rlp.de/de/ueber-uns/ihr-weg-zu-uns/>

(Quelle: SGD Süd)

## **Corona-Krise und grenzüberschreitende Abfälle**

Aktuell können grenzüberschreitende Abfallverbringungen trotz der in Kraft getretenen Reisebeschränkungen weiterhin stattfinden. Abfälle werden in der derzeitigen Situation generell als Waren angesehen und dürfen deshalb die Grenzen passieren. Dies ist seit dem 17.03.2020 zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Bundesinnenministerium so abgestimmt. Ungeachtet dessen bleiben Abfälle natürlich Abfälle und unterliegen weiterhin den Regularien der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen. Dies bedeutet:

### **Notifizierung:**

Notifizierungsbedürftige Abfälle dürfen weiterhin nur mit einer vorherigen schriftlichen Notifizierung und mit entsprechenden Zustimmungen der zuständigen Behörden verbracht werden. Für das Notifizierungsverfahren gelten in Rheinland-Pfalz keine Ausnahmen, d. h. die erforderlichen Notifizierungsunterlagen sind in Papierform auszufüllen, handschriftlich zu unterschreiben und auf dem in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Postweg bei der SAM einzureichen. Bei der anschließenden Bearbeitung durch die SAM gibt es derzeit keinerlei Einschränkungen.

### **Transportdokumente:**

Wegen der Corona-Krise ist es sinnvoll, persönliche Kontakte soweit wie möglich zu vermeiden. Deshalb werden in vielen EU-Staaten inzwischen von den zuständigen Behörden temporäre Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bei der Führung von Transportdokumenten toleriert. Dem schließen wir uns an und empfehlen Ihnen für Abfallverbringungen aus und nach Rheinland-Pfalz die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise. Bitte beachten Sie aber, dass hiervon nur Gebrauch gemacht werden darf, wenn auch die im konkreten Einzelfall zuständigen Behörden der anderen beteiligten Staaten damit einverstanden sind. Bitte klären Sie dies unbedingt vorher ab! Beachten Sie außerdem, dass die Abweichungen vom vorgeschriebenen Verfahren nur während der Corona-Krise gelten.

- **Anhang-VII-Dokument bei Abfällen der grünen Liste:**

Das Formular nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 kann elektronisch geführt werden (z. B. pdf-Datei). Erforderlich sind dann in den Feldern 5, 12, 13 und 14 jeweils einfache elektronische Signaturen der Beteiligten, d. h. eingescannte Unterschriften oder die namentliche Angabe des Signierenden reichen aus. Dies muss die Person, die die Verbringung veranlasst, sicherstellen. Außerdem muss sie gewährleisten, dass der Fahrzeugführer das soweit möglich ausgefüllte und signierte elektronische Dokument vor Transportbeginn erhält bzw. während der gesamten Beförderung Zugang zu dem elektronischen Dokument hat und dass er es bei Abfalltransportkontrollen auf einem eigenen mobilen Gerät (z. B. Tablet oder Handy) anzeigen kann. Außerdem ist sicherzustellen, dass auch der Betreiber der Verwertungsanlage das elektronische Formular erhält und signiert. Es ist sodann von allen Beteiligten mindestens 3 Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Beginns der Verbringung aufzubewahren (als Datei oder Ausdruck) und den zuständigen Behörden auf deren Anforderung vorzulegen oder zu übersenden.

- **Begleitformular bei notifizierungsbedürftigen Abfällen:**

Alle neuen Begleitformulare zu bereits genehmigten Notifizierungen können ebenfalls als elektronische Dokumente (z. B. pdf-Datei) mit elektronischen Signaturen in den Feldern 8, 15, 17, 18 und 19 geführt und versendet werden. Es ist nicht erforderlich, Begleitformulare in Papierform und mit handschriftlichen Unterschriften zu führen und zu versenden. Die von der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 vorgesehene Übersendung der Begleitformulare erfolgt in Rheinland-Pfalz an die E-Mail-Adresse [transportanmeldung@sam-rlp.de](mailto:transportanmeldung@sam-rlp.de). An diese Adresse werden Begleitformulare nicht nur im Falle der Transportanmeldung geschickt, sondern auch nach erfolgter Eingangsbestätigung (Feld 18) und nach erfolgter Verwertung/Beseitigung (Feld 19).

Wenn Sie feststellen, dass es bei Anwendung der genannten Regelungen zu Problemen kommt, informieren Sie bitte umgehend die SAM.

Kontakt: <https://www.sam-rlp.de/kontakt/kontaktformular/> (Quelle: SAM)

## Corona-Krise und Entsorgung von infektiösen Abfällen

Ein Abfall gilt als infektiös mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP9, wenn er mit gefährlichen Erregern im Sinne von § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) behaftet ist. Die dortige Liste wurde durch die Corona-Meldeverordnung vom 30.01.2020 (CoronaMeldeV) um Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) erweitert. Das bedeutet, dass Abfälle, die nachweislich den sog. Corona-Virus enthalten, als infektiös und damit als gefährlich eingestuft werden müssen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) differenziert bei Abfällen, die mit Sekreten oder Exkreten kontaminiert sind oder sein können, wie folgt ([www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html)):

- Abfälle aus Haushalten: nicht gefährlicher Restabfall mit dem Abfallschlüssel 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle“).
- Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die nur „in sporadischen Einzelfällen“ entsprechend infizierte/erkrankte Patienten behandeln, z.B. Hausarztpraxen: nicht gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 18 01 04 („Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden“).
- Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, die infizierte/erkrankte Patienten „schwerpunktmäßig behandeln“, z. B. Isolierstationen der Krankenhäuser: gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 18 01 03\* („Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden“).

Für Abfälle aus spezifischen Corona-Testzentren gibt das RKI derzeit noch keine Empfehlungen, jedoch dürfte hier ebenfalls die Einstufung als gefährlicher Abfall mit dem Abfallschlüssel 18 01 03\* sachgerecht sein. Entsprechende Abfälle sind z.B. Schutzmasken, Overalls und Handschuhe.

Alle Abfälle müssen ordnungsgemäß gesammelt und entsorgt werden. Dazu enthält die LAGA-Mitteilung 18 konkrete Vorgaben: [www.laga-online.de/documents/m\\_2\\_3\\_1517834373.pdf](http://www.laga-online.de/documents/m_2_3_1517834373.pdf). Danach gilt für Abfälle mit dem Abfallschlüssel 18 01 03\* unter anderem:

- Alle Abfälle des Abfallschlüssels 18 01 03\* sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. bauartgeprüfte Gefahrgutverpackung) zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (ggf. Säcke in Kombination mit Rücklaufbehältern) zu einer zentralen Sammelstelle bzw. zu einer dafür zugelassenen Verbrennungsanlage zu befördern.
- Eine Kennzeichnung aller Behältnisse mit „Biohazard“-Symbol ist erforderlich. Eine Kontamination der Außenseite der Sammelgefäße ist in jedem Falle zu vermeiden (ggf. Desinfektion der Außenseite erforderlich). Die Behältnisse sollen nicht zu groß sein, um eine sichere Handhabung zu gewährleisten.
- Die infektiösen Abfälle sind in den für ihre Sammlung verwendeten Behältnissen und ohne vorheriges Verdichten oder Zerkleinern in einer dafür zugelassenen Anlage zu verbrennen.

Für die Nachweisführung gilt: Die Abholung der Abfälle an der Anfallstelle und die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung sind durch Sammelentsorgungsnachweise mit entsprechenden Begleit- und Übernahmescheinen gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren. Zur Handhabung der Übernahmescheinführung während der Corona-Krise hat die SAM bereits gewissen Erleichterungen zugestimmt, siehe [www.sam-rlp.de/service/neueste-meldungen/](http://www.sam-rlp.de/service/neueste-meldungen/). Darüber hinaus lässt die SAM bis auf Weiteres zu, dass für die genannten Abfälle mit dem Abfallschlüssel 18 01 03\* auch dann Sammelentsorgungsnachweise genutzt werden dürfen, wenn die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort anfallende Abfallmenge 20 Tonnen pro Kalenderjahr übersteigt. Bitte beachten Sie, dass dies nur für Rheinland-Pfalz und nur während der Corona-Krise gilt.

(Quelle: SAM)

## Corona-Krise und abfallrechtliche Nachweisführung

Wegen der sog. Corona-Krise ist es derzeit sinnvoll, persönliche Kontakte soweit wie möglich zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt auch für die abfallrechtliche Nachweisführung. Deshalb empfiehlt die Sonderabfallmanagement GmbH Rheinland Pfalz (SAM) Ihnen folgende Vorgehensweise:

- Übernahmescheine im Sammelentsorgungsnachweisverfahren und bei Selbstanlieferungen durch Kleinmengenerzeuger brauchen derzeit nicht handschriftlich unterschrieben und übergeben zu werden, wenn der Abfallerzeuger dies nicht ausdrücklich verlangt. Vielmehr reicht es aus, wenn der den Abfall Übernehmende (Einsammler oder Entsorger) das Dokument nach Übernahme einscann und die erzeugte elektronische Kopie per E-Mail an den Erzeuger versendet. Alternativ ist selbstverständlich auch ein Postversand möglich. Im Feld „Frei für Vermerke“ des Übernahmescheins ist jeweils ein Hinweis auf die aktuelle Situation einzutragen, z. B. „Wegen Corona ohne Unterschriften“.
- Soweit im Nachweisverfahren der Fahrzeugführer des Beförderers nicht – wie dies nach der Nachweisverordnung vorgesehen ist – bei Übernahme der Abfälle vom Erzeuger signiert, kann seine Signatur auch ohne Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Nachweisverordnung nachträglich erfolgen. Aus technischer Sicht wird die nachträgliche Signatur des Beförderers im Regelfall vor der Übergabe der Abfälle an den Entsorger erfolgen müssen, um im Rahmen der Layer-Technologie die notwendige Signatur-Reihenfolge einzuhalten. Wenn persönliche Kontakte vermieden werden sollen, kann die Signatur auch nicht im Annahmehbereich des Entsorgers (an dessen PC mit Signaturkartenlesegerät) erfolgen. Vielmehr muss ein\*e Mitarbeiter\*in des Beförderers von dessen Firmenstandort aus signieren, z. B. nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Fahrzeugführer. Im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins sollte dann ein entsprechender Hinweis erfolgen, z. B. „Nachträgliche Beförderersignatur wegen Corona“.
- Falls es im Einzelfall wegen der Corona-Krise nicht oder nicht uneingeschränkt möglich ist, Nachweise elektronisch zu führen, gilt § 22 Nachweisverordnung. Die aktuelle Situation gilt hier als sonstiger Hinderungsgrund im Sinne der Vorschrift. Wenn beispielsweise wegen der Erkrankung oder Quarantäne von Mitarbeitern\*innen keine qualifizierten elektronischen Signaturen erfolgen können, besteht eine Pflicht zur Führung von Papierbelegen oder sog. Quittungsbelegen und zur Meldung entsprechender Störungen an die SAM (E-Mail-Adresse [info\(at\)sam-rlp.de](mailto:info(at)sam-rlp.de)) sowie die übrigen am Nachweisverfahren Beteiligten (Absatz 1). Nach Wegfall der Hinderungsgründe müssen die Nachweispflichtigen die Nachweisdaten nochmals elektronisch erfassen und übermitteln bzw. ein bereits begonnenes elektronisches Verfahren ordnungsgemäß fortführen (Absatz 4).

Bitte beachten Sie, dass die vorgenannten Abweichungen vom vorgeschriebenen Nachweisverfahren nur für Rheinland-Pfalz und nur während der Corona-Krise gelten.

(Quelle: SAM)

## BUND

### Besondere Ausgleichsregel zur EEG-Umlage: Frist 2020

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) hat bekannt gegeben, dass es dieses Jahr bei der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) großzügig ist. Eigentlich gilt die materielle Ausschlussfrist 30. Juni. Das heißt: Alle Unterlagen müssen bis dahin eingegangen sein. Sind Unterlagen nicht pünktlich oder unvollständig eingegangen, kann der Antrag nicht positiv beschieden werden. Eine Nachreichung ist nicht möglich.

Hier der Text der Bafa-Veröffentlichung im Wortlaut:

"Das BAFA ist sich bewusst, dass die Auswirkungen der Corona-Pandemie die Einhaltung der materiellen Ausschlussfrist (30.06.2020) unmöglich machen können. Wenn eine vollständige Antragstellung, insbesondere die Einreichung der fristrelevanten Unterlagen „Wirtschaftsprüfervermerk“ und „Zertifizierungsbescheinigung“, wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäß bis zum 30.06.2020 erfolgen kann, wird das BAFA diese Umstände als „höhere Gewalt“ werten und Nachsicht gewähren.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Antragstellung unverzüglich nachzuholen und bei Antragstellung dem BAFA die Umstände mitzuteilen, warum die Auswirkungen der Corona-Pandemie eine fristgerechte Antragstellung nicht ermöglichten."

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere\\_Ausgleichsregelung/besondere\\_ausgleichsregelung.html?nn=8063874](https://www.bafa.de/DE/Energie/Besondere_Ausgleichsregelung/besondere_ausgleichsregelung.html?nn=8063874)

### Frist für Energieaudit 2020

Das BAFA hat auf seiner Webseite Informationen zum Energieaudit angesichts der aktuellen Lage rund um das Coronavirus veröffentlicht. Grundsätzlich wird an der Frist zur Durchführung des Energieaudits festgehalten. Sollte Ihr Unternehmen aufgrund der derzeitigen Situation ein Energieaudit nicht fristgerecht fertigstellen können, gibt das BAFA folgende Hinweise:

„Sofern Ihr Unternehmen aufgrund der derzeitigen Situation ein Energieaudit nicht fristgerecht fertigstellen kann, sollten Sie die Gründe hierfür dokumentieren. Die Dokumentation sollte zum Beispiel darlegen, ob begründete Verdachtsfälle bestanden, der Betrieb komplett oder für Externe (Energieauditoren) geschlossen wurde oder es aus anderen Gründen nicht möglich war, dem Geschäftsbetrieb normal nachzugehen. Je ausführlicher die Dokumentation ist, desto hilfreicher ist es für die Beurteilung.

Wird Ihr Energieaudit zu einem späteren Zeitpunkt überprüft, können Sie dann anhand der Dokumentation nachweisen, dass eine etwaige Verfristung auf Grund der aktuellen Situation unverschuldet war. Das BAFA wird diese Umstände bei der Beurteilung berücksichtigen.

Das Energieaudit ist unverzüglich nachzuholen, sobald die Corona-bedingte Ausnahmesituation beendet ist.“

Gleichlautende Hinweise gibt es für die Frist zur Einreichung der Online-Energieauditerklärung sowie für Vor-Ort-Begehungen für die Durchführung des Energieaudits.

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energieaudit/energieaudit_node.html)

### Coronavirus: FAQs der BAUA zu Arbeitsschutz und Desinfektionsmitteln

Die umfangreiche FAQ-Liste der BAUA zum Arbeitsschutz finden Sie [hier](#).

Darin werden unter anderem folgende Fragen beantwortet:

- Welche Schutzmaßnahmen spielen bei beruflichen Tätigkeiten mit möglichem Kontakt zu SARS-CoV-2 im Gesundheitswesen eine Rolle?
- Gibt es Empfehlungen zum ressourcenschonenden Einsatz von Schutzausrüstung für niedergelassene Ärzte sowie Krankenhäuser und Kliniken?
- Spielt der Warentransport eine Rolle für ein berufsbedingtes Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2?
- Gibt es in abwassertechnischen Anlagen ein erhöhtes berufsbedingtes Infektionsrisiko für SARS-CoV-2?

Das FAQ der BAuA zum Arbeitsschutz bzw. zu beruflichen Tätigkeiten mit SARS-CoV-2 befasst sich u. a. mit einer Knappheit von Mitteln des Arbeitsschutzes (insbesondere Schutzmasken) bei Lieferengpässen. Dazu wird auf den möglichen Mehrfachgebrauch (unter bestimmten Umständen) von Mund-Nasen-Schutz (MNS) und FFP-Masken hingewiesen. Dazu verweist das FAQ unter Frage 5 u. a. auf [Hinweise des Robert-Koch-Instituts](#). Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe gelten MNS und FFP-Masken ohne CE-Kennzeichen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig sind, auch in Deutschland als verkehrsfähig.

Das FAQ der BAuA zur Zulassung von Biozidprodukten zur hygienischen Händedesinfektion betrifft u. a. folgende Fragen:

- Welche Rezepturen sind erfasst?
- Gibt es Regelungen für die Abgabe der Produkte?
- Welche Qualität müssen die Rohstoffe haben?

Das FAQ der BAuA zur Zulassung von Biozidprodukten zur hygienischen Händedesinfektion finden Sie [hier](#).

### **Was kostet das Klimapakete Ihr Unternehmen?**

Im Rahmen des Klimapakets der Bundesregierung wurde das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung für fossile Brennstoffe wie Erdgas und Diesel beschlossen. Sie beginnt 2021 mit einem Preis von 25 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>. Dieser Preis wird bis 2025 jährlich erhöht. Der eigentliche Emissionshandel beginnt 2026 mit einem Preiskorridor von 55-65 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>. Parallel zur Einführung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung soll eine Reduzierung der EEG-Umlage erfolgen, diese ist aber gesetzlich noch nicht umgesetzt. Wie sich das Vorhaben in den kommenden Jahren auf die Energiekosten Ihres Unternehmens auswirkt, können Sie mit dem neuen CO<sub>2</sub>-Preisrechner der IHK-Organisation abschätzen. Sie finden den Rechner unter [www.ihk.de/co2-preisrechner](http://www.ihk.de/co2-preisrechner).

Über die geplante Ausgestaltung des Brennstoffemissionshandels informiert ein Merkblatt des DIHK. Es erläutert unter anderem, wer Zertifikate kaufen muss, welche Brennstoffe unter den Zertifikatehandel fallen und wie das Verhältnis zum bereits bestehenden Europäischen Emissionshandel ist. Viele Details zur Ausgestaltung werden erst im Laufe der kommenden Monate beschlossen, daher wird das Merkblatt regelmäßig aktualisiert werden. Das DIHK Merkblatt zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) finden Sie [hier](#).

### **Treibhausgasemissionen in Deutschland rückläufig**

In Deutschland wurden 2019 rund 805 Millionen Tonnen Treibhausgase freigesetzt – rund 54 Millionen Tonnen oder 6,3 Prozent weniger als 2018. Das zeigt die vorläufige Treibhausgas-Bilanz des Umweltbundesamtes (UBA). Damit setzt sich der positive Trend des Vorjahres auch 2019 fort. Die größten Fortschritte gab es in der Energiewirtschaft. Als Gründe für diese Entwicklung nennt das UBA die erfolgreiche Reform des europäischen Emissionshandels, den niedrige Gaspreis, den Ausbau von Wind- und Sonnenenergie sowie die Abschaltung erster Kohlekraftwerksblöcke. Im Vergleich zu 1990 sanken die Emissionen in Deutschland um 35,7 Prozent. Bis 2030 will Deutschland seine Emissionen laut Klimaschutzgesetz um mindestens 55 Prozent mindern.

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/treibhausgasemissionen-gingen-2019-um-63-prozent>

### **Bundesregierung: Stromverbrauch bleibt bis 2030 gleich**

Mehr Stromeinsatz in Gebäuden und Verkehr soll dazu beitragen, die Klimaziele zu erreichen. Gleichzeitig geht die Digitalisierung weiter und insbesondere Industrie 4.0 könnte den Stromverbrauch deutlich steigen lassen. Dennoch hält die Bundesregierung unbeirrt daran fest: Der Stromverbrauch wird bis 2030 nicht steigen.

Das hat sie nun in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion erneut bestätigt. Am Stromverbrauch hängt der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, um das Ziel von 65 Prozent bis in zehn Jahren zu erreichen. Das Niveau von 2019 mit 575 TWh soll konstant bleiben: "Gegenwärtig geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Bruttostromverbrauch aufgrund zunehmender Stromnachfrage der Bereiche Wärme und Verkehr auf der einen Seite und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz auf

der anderen Seite im Jahr 2030 im Bereich des heutigen Niveaus bewegen dürfte." Interessant ist vor allem, dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Stromverbrauch in der Wirtschaft um 20 TWh auf 360 TWh in den kommenden zehn Jahren sinken soll. Woher der Rückgang von über 5 Prozent kommen soll, ist unklar, solange man nicht von einer deutlichen Verlagerung industrieller Wertschöpfung ins Ausland ausgeht.

Die Netzbetreiber gehen in ihren Prognosen für den Netzentwicklungsplan von einem Anstieg von mindestens 8,9 Prozent auf 637 TWh aus. Gleichzeitig soll der Wegfall der Kern- und Kohlekraftwerke neben dem Ausbau von Wind und PV durch Nachfrageflexibilisierung und einen weiteren Ausbau des Strombinnenmarkts erreicht werden. Konkret wird die Bundesregierung dabei nicht. (Quelle: DIHK)

### **BGH urteilt zu Kundenanlage**

Was ist eine Kundenanlage? Diese Frage führt in der Praxis häufig zu Streitigkeiten. Denn: In Kundenanlagen fallen keine Netzentgelte an. Nun hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) in zwei Urteilen mit dieser Frage auseinandergesetzt. Dabei ging es zum einen um eine Kenngröße für Kundenanlagen und im zweiten Fall um die Frage, ob eine Straße kreuzen darf.

Zur Kenngröße der Kundenanlage:

Der BGH hat festgelegt (EnVR 65/18), dass eine Kundenanlage dann nicht mehr unerheblich für den Wettbewerb und die Lage des Netzbetreibers ist, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10.000 Quadratmeter versorgt und die durchgeleitete Strommenge 1 GWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.

Zur Frage des räumlichen Zusammenhangs:

Für eine Kundenanlage ist notwendig, dass sie sich über ein räumlich zusammenhängendes Gebiet erstreckt (EnVR 66/18). Für den BGH ist es in diesem Zusammenhang unerheblich, ob sie sich über mehrere Grundstücke erstreckt oder nicht. Ebenfalls unerheblich ist, ob eine Straße kreuzt und ob es sich dabei um eine Durchgangsstraße handelt oder nicht. Dies gilt allerdings nur, wenn die Grundstücke aneinander angrenzen und damit ein begrenztes Gebiet darstellen. Nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke können eingeschlossen werden. (Quelle:DIHK)

### **PV-Zubau so hoch wie seit 2012 nicht mehr**

Die Marke von 4 GW wurde mit 3,94 GW dann am Ende doch leicht verfehlt. Dennoch war der Zubau des Jahres 2019 so hoch wie seit dem Rekordjahr 2012 mit über 8 GW nicht mehr. Zum Jahreswechsel waren damit Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit 49,783 GW in Deutschland installiert. Der PV-Deckel von 52 GW ist damit bereits in greifbare Nähe gerückt. Energieminister Altmaier hat seine Abschaffung für das erste Quartal 2020 angekündigt.

Gegenüber 2018 war der Zubau ziemlich genau 1 GW höher. 85 Prozent der Anlagen wurden außerhalb der Ausschreibungen errichtet. Mieterstromanlagen sind weiterhin ein Ladenhüter: Lediglich 13,4 MW kamen im vergangenen Jahr hinzu. Die Einspeisevergütung sinkt je nach Anlagengröße auf 7,42 bis 9,72 Cent/kWh. (Quelle: DIHK)

### **Clearingstelle EEG/KWKG beantwortet Fragen zum „PV-Deckel“**

Die Clearingstelle EEG/KWKG hat sich mit Fragen rund um das Erreichen des „PV-Deckels“ (Förderstopp bei Erreichen der 52-GW-Grenze für PV-Anlagen) auseinandergesetzt und entsprechende Antworten dazu veröffentlicht. Die Antwort auf Fragen wie „Was bedeutet der Begriff »Solardeckel«?“ oder „Welche Anlagen sind von dem Förderstopp betroffen?“ finden Sie hier: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufigerechtsfrage/215>

### **Dena veröffentlicht Analyse zur Wirtschaftlichkeit von Grünstrom-PPAs**

Die Dena hat die Wirtschaftlichkeit von sogenannten Direktlieferverträgen für Grünstromanlagen (Grünstrom-PPAs) analysiert. Für Nachfrager aus der Industrie kann es sich bereits heute rentieren, solche

Verträge mit den Betreibern von Windparks oder PV-Freiflächenanlagen abzuschließen. Voraussetzung ist, dass von einem leicht steigenden Strompreis ausgegangen wird.

Schaut man rein auf die Strombezugskosten, sind solche Lieferverträge für die Industrie durchweg attraktiver als der Bezug von Graustrom. Umlagen und Stromsteuer sind in beiden Fällen gleich hoch, so dass hiervon keine Lenkungswirkung ausgeht. Für energieintensive Betriebe, die die Strompreiskompensation für die indirekten Kosten des europäischen Emissionshandels in Anspruch nehmen, lohnt sich der Bezug von Grünstrom nicht, da die Strompreiskompensation voraussichtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dies soll allerdings im Rahmen der gerade laufenden europäischen Novelle geändert werden, so dass diese Hürde ab 2021 entfallen könnte.

Problematisch für die Wirtschaftlichkeit solcher Abnahmeverträge können die zu beschaffenden Reststrommengen sein, da die Industriebetriebe nicht vollständig zu jeder Zeit mit Strom aus der kontrahierten Anlage versorgt werden können.

Die Analyse der Dena finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **BMWi und BAFA setzen neuen Weg für Weiterbildung zum Energieberater auf**

Vom Wirtschaftsministerium wurden Ergebnisse des Projektes für einen neuen Zugang zur Qualifizierung als Energieberater vorgestellt. Künftig kann sich auch zum Energieberater Wohngebäude qualifizieren, der die Anforderung nach § 21 EnEV nicht erfüllt. Außerdem wurde auf der Sitzung verkündet, dass die Förderrichtlinien Energieberatung Mittelstand und Energieberatung für Nichtwohngebäude in Kommunen zusammengeführt werden sollen.

Wird dieses Demonstrationsprojekt für einen Zugang zur Energieberaterqualifikation breit ausgerollt, kann der Markt für Energieberatungen angebotsseitig größer werden. Denn teilnehmen können auch Interessenten, die bisher die Zugangsvoraussetzungen nach § 21 EnEV nicht erfüllen. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung sind jedoch die gleichen. Die Absolventen können nach der Ausbildung Energieberatungen für Wohngebäude im Rahmen des Förderprogramms der „Vor-Ort-Energieberatung“ anbieten und individuelle Sanierungsfahrpläne erstellen. Nach drei Jahren Praxis (bzw. falls bereits 3 Jahre vorhanden), können sich die Teilnehmer zu Energieberatern für Nichtwohngebäude weiterqualifizieren.

Neben der geplanten Zusammenführung der Förderrichtlinien Energieberatung Mittelstand und Energieberatung für Nichtwohngebäude in Kommunen wurden auch steigende Antragszahlen für die Energieberatung in Wohngebäuden bekannt gegeben. Gerade Ende 2019 stieg die Zahl der geförderten Energieberatungen stark an - die Anhebung der Fördersätze in 2020 ist dabei noch nicht berücksichtigt. Die Fördersätze für eine Energieberatung an Wohngebäuden werden zum 01.02.2020 auf 80 Prozent angehoben. (Quelle: DIHK)

### **Elektroladesäulenpflicht für Unternehmensgebäude kommt**

Die EU-Gebäuderichtlinie legt in ihrer novellierten Fassung nach Artikel 8 (2) für Gebäude Pflichten zur Installation von Ladepunkten und Leitungsinfrastruktur fest. Diese Verpflichtung will die Bundesregierung mit dem vorliegenden Referentenentwurf für ein Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in Deutschland bundeseinheitlich umsetzen.

Neue Nichtwohngebäude sowie solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich der Elektroinstallation oder des Parkplatzes unterzogen werden, müssen mindestens einen Ladepunkt bzw. für jeden fünften Parkplatz entsprechende Leitungsinfrastruktur (Vorverkabelung) erhalten, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat. Diese Regelung soll ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten 2021 gelten. Für bis dahin ergangene Baugenehmigungen gibt es eine Übergangsfrist.

In 2025 muss zudem jedes Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen mindestens mit einem Ladepunkte ausgerüstet sein. Die Verpflichtung gilt jeweils auch für an das Gebäude angrenzende Parkplätze. Ladepunkte müssen zwar keine Mindestanschlussleistungen aufweisen, jedoch bestimmungsgemäß für E-Autos sein. Leitungsinfrastruktur, als die von der EU geforderte Vorverkabelung, umfasst die Leerrohre vom Stellplatz über den Zähler bis hin zum Netzverknüpfungspunkt. Kleine und mittlere Unternehmen, die eigene Gebäude überwiegend für ihre Unternehmenstätigkeit nutzen, sind vom Gegenstand des Gesetzes ausgeschlossen.

Für neue Wohngebäude und solche, die einer grundlegenden Renovierung einschließlich des Parkplatzes oder der Elektroinstallation unterzogen werden, muss Leitungsinfrastruktur (bzw. Vorverkabelung) an jedem Stellplatz verlegt werden, sofern das Gebäude mehr als zehn Stellplätze hat. Diese Regelung gilt ebenfalls ab dem Inkrafttreten in 2021.

Verpflichtete sind jeweils die Gebäudeeigentümer. Die Einschränkung auf Gebäude mit einer Mindestanzahl von Parkplätzen sowie die Entscheidung zur Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Nicht-KMU begrenzt den Kreis der betroffenen Unternehmen auf Teile der Wohnungswirtschaft sowie die rund 21.000 Nicht-KMU der gewerblichen Wirtschaft. Der jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich laut Gesetzentwurf für die Wirtschaft auf 31 Mio. Euro jährlich sowie auf den einmaligen bedingungslosen Einbauaufwand bis 2025 in Höhe von 622 Mio. Euro.

Der Referentenentwurf muss noch vom Bundeskabinett bestätigt werden und geht anschließend ins parlamentarische Verfahren. (Quelle: DIHK)

### **Bundeskabinett verabschiedet Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Das Kabinett hat am 12. Februar 2020 dem Entwurf zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zugestimmt. Der Entwurf zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) setzt im Wesentlichen die Abfallrahmenrichtlinie sowie erste Aspekte der EU-Einwegkunststoffrichtlinie um. Der Fokus der Novelle liegt auf der Ausweitung der Produktverantwortung. Diese soll durch zahlreiche Verordnungen konkretisiert werden.

So sollen für den Handel Regelungen getroffen werden, wonach Retouren weniger oft vernichtet werden sollen. Eine andere Verordnung sieht vor, dass sich Unternehmen an den Entsorgungskosten für Wegwerfprodukte beteiligen sollen.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Verpackungssteuer in Tübingen beschlossen**

Als bislang einzige Stadt in Deutschland führt Tübingen eine kommunale Steuer auf Einwegverpackungen von Mitnahme-Gerichten ein. Der Gemeinderat entschied dies bei seiner Sitzung am 30.01.2020. Die Steuer soll zum 01.01.2021 in Kraft treten. Nach Kenntnis des Deutschen Städtetags hat bisher keine weitere Kommune eine solche Steuer erhoben.

Die neue Steuer betrifft nicht wiederverwertbare Verpackungen von Mitnahme-Gerichten oder Getränken wie Coffee-to-go-Becher, Pizzakartons und Plastikteller. Auf diese Verpackungen soll künftig eine Abgabe von 50 Cent fällig werden, für ein Besteckset müssen 20 Cent bezahlt werden. Pro Menü wurde eine Deckelung auf 1,50 Euro beschlossen. Ausgenommen von der Regelung sind Verpackungen, die der Verkäufer zurücknimmt. Auch auf Märkten oder Festen soll sie nicht gelten. Die Stadt Tübingen verspricht sich dadurch eine Erzielung von Steuereinnahmen sowie Reduzierung des Verpackungsmülls durch „to go“ Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck.

Ein Rechtsgutachten der Stadt hat die Verpackungssteuer vom Grundsatz her als zulässig befunden. Das Gutachten ist nicht öffentlich abrufbar. Bereits 1998 hatte die Stadt Kassel (Hessen) eine Verpackungssteuer einführen wollen, war aber vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. (Quelle: DIHK)

### **Fahrverbote unverhältnismäßig, wenn Grenzwerte in Kürze eingehalten werden**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 28. Februar 2020 entschieden: „Wenn nach einer Prognose auf hinreichend sicherer Grundlage der Grenzwert für NO<sub>2</sub> in Kürze eingehalten wird, kann ein Fahrverbot für Dieselfahrzeuge unverhältnismäßig sein. [...] Aus der jüngst in Kraft getretenen Vorschrift des § 47 Abs. 4a BImSchG ergibt sich nichts anderes.“ Damit hat das BVerwG dem Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) vom 19. März 2019 in zwei zentralen Punkt widersprochen.

Der VGH hatte geurteilt, dass der Luftreinhalteplan Reutlingen aus dem Jahr 2018 „bereits im Folgejahr (daher 2019) seiner Erstellung die Einhaltung des Grenzwerts“ gewährleisten müsse. Auf Fahrverbote dürfe nicht verzichtet werden, wenn die Prognosen des Plans die Grenzwerteinhaltung erst im übernächsten Jahr erwartet werden. Der § 47 Absatz 4a BImSchG aus dem Jahr 2019 war nach Auffassung des VGH zudem unionsrechtswidrig, wenn er bedeute, dass Fahrverbote bei 50 µg/m<sup>3</sup> NO<sub>2</sub> oder weniger „im Regelfall“ unverhältnismäßig seien. Der Gesetzgeber hatte 2019 vorgegeben: Fahrverbote kommen „in der

Regel nur in Gebieten in Betracht, in denen der Wert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3 \text{NO}_2$  im Jahresmittel überschritten worden ist.“

Das BVerwG-Urteil hat damit die von der Bundesregierung vertretene Auffassung bestätigt, dass Fahrverbote nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig seien. Nach den jüngsten Zahlen des Umweltbundesamtes sank die Schadstoffbelastung im Jahr 2019 deutlich stärker als prognostiziert. Von den 132 stationären Messungen überschritten nur noch die Stationen an der Landshuter Allee in München ( $63 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) und am Neckartor ( $53 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ) die Grenzwerte. Die Veröffentlichung der Auswertungen von ca. 130 Passivsammlern wird im Mai erwartet.

Die Pressemitteilung des BVerwG zum Urteil vom 27. Februar 2020 (BVerwG 7 C 3.19) finden Sie [hier](#). Das Urteil des VGH Mannheim (10 S 1977/18) 18. März 2019 [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **Referentenentwurf zur 16. BImSchV: Berechnungsmethode für Beurteilungspegel wird geändert**

Das Bundesverkehrsministerium hat einen Referentenentwurf der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zur Verbändeanhörung versandt. Der Entwurf sieht vor, dass die Berechnungsmethode für Verkehrslärm nach der Ende 2019 veröffentlichten Richtlinie für den Lärmschutz (RLS 19) erfolgt. Außerdem sollen Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen oder Schienenwegen. Zum Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrsgeräuschen dürfen dabei die Beurteilungspegel eines Vorhabens vorgegebene Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Zur Berechnung der Beurteilungspegel macht die 16. BImSchV detaillierte Vorgaben, die nun durch die RLS 19 ersetzt und Korrekturwerte für Straßendeckschichttypen ergänzt werden sollen.

Durch die geänderte Methode werden sich die Beurteilungspegel verändern. Immissionsgrenzwerte sollen allerdings nicht angepasst werden. Für Bundesfernstraßen rechnet der Entwurf mit Mehrkosten von jährlich 55 Mio. Euro. Dies entspricht etwa 0,7 % der jährlichen Haushaltsmittel für Bundesfernstraßen. Für Landes- und Kommunalstraßen werden nur prozentuale Veränderungen genannt. Hier rechnet der Entwurf mit Mehrinvestitionen für Lärmschutzmaßnahmen von 50 % bei Landesstraßen außerorts und mit Minderinvestitionen von 35 % bei Kommunalstraßen innerorts. (Quelle: DIHK)

### **Höhe der EEG-Umlagensenkung durch BEHG-Einnahmen unklar**

Immer wieder werden an den DIHK die Fragen herangetragen, in welchem Umfang die EEG-Umlage in den kommenden Jahren durch die Einnahmen aus dem BEHG sinken und wann dies gesetzlich beschlossen wird. Bei letzterem Punkt ist der aktuelle Stand, dass dies im Rahmen der im ersten Halbjahr 2020 vorgesehenen EEG-Novelle umgesetzt werden soll.

Im Zuge der Beschlüsse zum Klimapaket wurde vereinbart, die EEG-Umlage 2021 um 0,25, 2022 um 0,5 und 2023 um 0,625 Cent/kWh zu senken. Beschlüsse über 2023 hinaus gab es nicht. Von einer mit dem anwachsenden CO<sub>2</sub>-Festpreis im Rahmen des BEHG 1.0 stärker sinkenden Umlage auszugehen, ist zwar plausibel aber keineswegs gesichert. Es ist zudem unklar, ob die beim BEHG 1.0 vereinbarte Senkung der Umlage auch nach den Beschlüssen zum BEHG 2.0 noch weiter gilt.

Im Zuge des BEHG 2.0 wurde folgendes vereinbart: "Zusätzliche Einnahmen werden vollständig zur Senkung der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2021 und ab dem 1. Januar 2024 auch zur Anhebung der zusätzlichen Entfernungspauschale für Fernpendler verwendet." Auch hieraus ergeben sich einige Fragen, die derzeit nicht beantwortet werden können: Wie entwickeln sich die Emissionen und damit die Einnahmen? Wie hoch werden die Ausgaben für die Fernpendler? Und: Wie wird die Kompensation für Unternehmen gestaltet, die nur wenig von der sinkenden EEG-Umlage profitieren? Da der Kompensationsmechanismus noch ausgearbeitet werden muss, ist auch nicht klar, wer kompensiert wird und wie hoch die Kompensation ausfällt.

Aus diesen Gründen sind alle Zahlen zur Senkung der EEG-Umlage derzeit Spekulation. Die einzige Zahl, die als halbwegs gesichert gelten kann, ist, dass die EEG-Umlage 2021 um mindestens 5 Mrd. Euro (ca. 1,3 Cent/kWh) sinken wird. (Quelle: DIHK)

## **Bundesregierung äußert sich zum Flächenverbrauch von Windkraft im Wald**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (BT-Drucksache 19/15404) äußert sich die Bundesregierung erstmals zur Windenergie im Wald. Von den 29.000 Anlagen standen Ende 2018 rund 2.000 im Wald, was einem Anteil von unter 7 Prozent entspricht. Nach ersten Ergebnissen eines Vorhabens des Umweltbundesamtes ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von durchschnittlich 380 Quadratmetern für das Fundament.

Während der Errichtung werden weitere Flächen benötigt: Dazu gehören der Kranstellplatz im Wald mit 1.800 m<sup>2</sup> (Offenland 1.500 m<sup>2</sup>) und die Schaffung von Zufahrtswegen im Wald von 1.500 m<sup>2</sup> (Offenland 1.000 m<sup>2</sup>). Gerodet werden muss im Mittel eine Fläche von 3.500 Quadratmetern, die nach Abschluss der Arbeiten aufgeforstet oder der Sukzession überlassen wird. Die durch die Rodungen und die Aufstellung der Anlagen eintretenden Veränderungen des Mikroklimas werden als nicht erheblich bewertet. Erkenntnisse, ob Windräder im Wald zu größeren Schäden durch Stürme oder Trockenheiten führen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Zudem verweist sie darauf, dass das bestehende Planungsinstrumentarium ausreichend ist, um die Rodungen auf ein Minimum zu beschränken.

Aus § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB ergibt sich die Rückbauverpflichtung für Fundamente von Windenergieanlagen. Die Zuständigkeit für den Vollzug liegt bei den Ländern und Gemeinden. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, wie die einzelnen Länder die Rückbauverpflichtung umsetzen. Nach Angaben der Bundesnetzagentur wurden zwischen 2014 bis 2018 rund 1500 Windenergieanlagen zurückgebaut. Eine Differenzierung zwischen land- und forstwirtschaftlicher Fläche ist dabei nicht möglich. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, dass der bisherige Rückbau der Anlagen ausschließlich im Offenland (und dort vermutlich auf landwirtschaftlichen Flächen) erfolgt ist. (Quelle: DIHK)

## **EEG-Konto 2019 stark rückläufig**

Im vergangenen Jahr schmolz das EEG-Konto rapide ab: Gegenüber 2018 sank es um rund 2,5 Mrd. auf 2 Mrd. Euro Guthaben zum Jahreswechsel. Der Höchststand war im März mit einem Guthaben von 6 Mrd. Euro erreicht worden. Hintergrund sind wachsende Auszahlungen an EEG-Anlagen in Höhe von 900 Mio. Euro und sinkende Einnahmen aus der EEG-Umlage (-2,2 Mrd. Euro), da diese von 2018 auf 2019 um knapp 0,4 Cent/kWh gesenkt wurde.

Insgesamt wurden 25 Mrd. eingenommen und 27,5 Mrd. ausgegeben. Der Löwenanteil der Ausgaben entfiel mit 27 Mrd. Euro auf Auszahlungen an Anlagenbetreiber. Ob die gegenüber 2019 wieder höhere EEG-Umlage zu einer Stabilisierung des Kontostands führt oder ob dieser weiter abschniltzt, wird sich in den kommenden Monaten zeigen.

Gleichzeitig erreichten die Stunden mit negativen Preisen nach Angaben der Bundesnetzagentur ein neues Rekordhoch. 13 Mal (insgesamt 123 Stunden) griff im vergangenen Jahr auch die sog. Sechs-Stunden-Regel: Wenn die Strompreise an der Börse mindestens sechs Stunden in Folge negativ sind, erhalten Anlagenbetreiber keine Förderung, wenn sie ihren Strom direkt vermarkten (müssen). Die 13 Fälle traten alle an Wochenendenden und Feiertagen auf. Insgesamt traten 211 Stunden (2,4 Prozent aller Stunden) mit negativen Preisen auf. In den beiden Vorjahren waren es 134 und 146.

Weitere Infos zu den negativen Preisen finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

## **Nationaler Emissionshandel: Keine kostenlose Zuteilung von Zertifikaten geplant**

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen äußert sich die Bundesregierung zum Unterschied zwischen dem nationalen Emissionshandel (nEHS) und dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS). Durch den unterschiedlichen Kreis von verpflichteten Unternehmen sei die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten kein probates Mittel zur Kompensation besonders betroffener Unternehmen.

Im Gegensatz zum EU-Emissionshandel verfolgt das nationale System den sogenannten „Upstream“-Ansatz: Unternehmen, die fossile Heiz- und Kraftstoffe (insb. Kohle, Gas und Öl) in Verkehr bringen, sind ab 2021 verpflichtet, Zertifikate zu kaufen. Demnach müssen im Unterschied zum EU-ETS nicht die direkten Emittenten bzw. die Endkonsumenten fossiler Rohstoffe Rechte erwerben, sondern die Inverkehrbringer auf einer vorgelagerten Handelsebene. Daher hält die Bundesregierung eine kostenlose Zuteilung für "nicht praktikabel", weshalb sie "nicht vorgesehen" ist.

Die Grünen fragen auch, warum die Bundesregierung nicht auch die Energiesteuersätze Richtung CO<sub>2</sub> verändert habe. Hier sieht die Bundesregierung keinen sachlichen Zusammenhang gegeben, da die Besteuerung auf Mengen und Volumen abstellt und nicht auf den CO<sub>2</sub>-Gehalt. Daher "kam eine Verknüpfung nicht in Betracht".

Die Bundesregierung sieht die Einnahmen aus dem BEHG nicht als Steuereinnahmen, sondern als nicht-steuerliche Abgabe, die sich aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Luftreinhaltung ergibt. Diese Einschätzung sieht die Bundesregierung auch nicht durch die einer Steuer ähnlichen Einführungsphase geschmälert. Zudem würde bei Überschreitung der EU-Vorgaben durch eine Mehrausgabe von Zertifikaten an Inverkehrbringer durch Flexibilisierungsmöglichkeiten diese nach der EU-Klimaschutzverordnung wieder ausgeglichen.

Zum Hintergrund: In der Einführungsphase (2021 bis 2025) werden die Zertifikate zu einem Festpreis verkauft. Ab 2026 sollen Emissionsrechte dann per Auktion versteigert werden, wobei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt wurde. Die Einnahmen sollen u. a. dafür genutzt werden, die EEG-Umlage aus Mitteln des Energie- und Klimafonds zu senken. Die Höhe der EEG-Umlagensenkung ist noch unklar.

Die Antwort der Bundesregierung finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

### **DIHK-Stellungnahme: Referentenentwurf zur AwSV-Änderung**

Das Bundesumweltministerium hatte im Dezember einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in die Verbändeanhörung gegeben. In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Ziel des BMU, die AwSV den technischen und rechtlichen Entwicklungen anzupassen und Unklarheiten zu beseitigen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen können zu vielen Verbesserungen für Unternehmen durch vereinfachte Informationspflichten sowie praxistauglichere Anforderungen führen. Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen der Anforderungen an Biogasanlagen, zur Löschwasserrückhaltung oder an die Flächen von Umschlaganlagen können jedoch zu Anpassungsbedarfen mit hohen Kosten für betroffene Unternehmen führen.

Hier sollte das Bundesumweltministerium aus Sicht des DIHK folgende Verbesserungen vornehmen:

- Den „räumlichen Zusammenhang“ der Lagerung von Gärsubstraten und Gärresten für die Zuordnung einer Lageranlage als Biogasanlage beibehalten oder in diesem Sinne präzisieren.
- Die vorgeschlagenen Regelungen zur Löschwasserrückhaltung stärker den bisherigen Bestimmungen anpassen und einen umfassenden Bestandsschutz für bestehende Anlagen vorsehen.
- In der Begriffsbestimmung der Umschlaganlagen entgegen der Auffassung der Begründung zu § 28 die Begriffe Transportmittel und vorübergehendes Abstellen präzisieren. (Quelle: DIHK)

### **Referentenentwurf zur Änderung des Batteriegesetzes zur Konsultation versandt**

Seit dem 6. Januar 2020 ist die Stiftung GRS Batterien als herstellereigenes System tätig. Die Aufteilung der Rücknahmestruktur zwischen dem Gemeinsamen Rücknahmesystem und den herstellereigenen Systemen wurde damit hinfällig. Infolgedessen entspricht die Marktsituation nicht mehr den konzeptionellen und rechtlichen Grundlagen des Batteriegesetzes (BattG) im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien. Der Entwurf sieht eine endgültige Abkehr von dem zuvor verfolgten Konzept der Beibehaltung eines Solidarsystems vor - ein Solidarsystem ist künftig nicht mehr vorgesehen.

Dem BattG soll damit ein reines Wettbewerbssystem zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen zu Grunde liegen. Die Anpassung des Gesetzes soll nun sicherstellen, dass bei diesen neuen Marktgegebenheiten ein reibungsloser Ablauf der Sammlung und Entsorgung von Geräte-Alt-Batterien erfolgt. Eine Erhöhung der Sammelquote ist nicht vorgesehen.

Weiter werden in dem Entwurf Vorgaben in Bezug auf die erweiterte Herstellerverantwortung der Abfallrahmen-Richtlinie (RL (EU) 2018/851) aufgenommen.

Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs sind:

- Die Einbindung der Stiftung Elektro-Altgeräte Register mit Blick auf die Registrierung und Erteilung von Genehmigungen sowie den Vollzug in diesem Bereich.
- Der Wechsel von einer Anzeige- zu einer Registrierungspflicht für alle Hersteller von Batterien.
- Neue Zuständigkeiten und Rahmenbedingungen für die Genehmigung der herstellereigenen Rücknahmesysteme.
- Festlegung von Mindeststandards an die Behältnisse für die Sammlung und die Abholung durch die Rücknahmesysteme.

(Quelle: DIHK)

## **Wissenschaftsjahr 2020 - Bioökonomie**

Die Wissenschaft treibt im Bereich der Ressourcenschonung Innovationen voran und sorgt dafür, dass Mikroorganismen, Proteine oder Algen große Wirkung entfalten. Das „Wissenschaftsjahr 2020 – Bioökonomie“ macht diese ersten Schritte hin zu einer biobasierten Wirtschaftsweise greifbar. Zahlreiche Partner aus Wissenschaft und Forschung, Politik, Gesellschaft und der Wirtschaft sollen die Wissenschaftsjahre durch ihre Beteiligung bereichern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung lädt dazu ein, sich in das „Wissenschaftsjahr 2020 – Bioökonomie“ mit eigenen Aktionen und Veranstaltungen einzubringen und diese unter das Motto des Wissenschaftsjahres zu stellen. Das Wissenschaftsjahr bietet Unternehmen eine bundesweite Plattform zur Kommunikation. Als Partner können Unternehmen von einer hohen Sichtbarkeit ihrer Aktivitäten rund um das Thema „Bioökonomie“ profitieren.

Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#). (Quelle: DIHK)

## **Kabinett beschließt Energieeffizienzstrategie**

Die Bundesregierung hat am 18. Dezember ihre Energieeffizienzstrategie 2050 beschlossen. Konkretes Ziel ist, den Energieverbrauch bis 2030 um 30 Prozent gegenüber 2008 zu senken.

Mit der EffSTRA wird die Effizienzpolitik der vergangenen Wahlperiode fortgeschrieben, insbesondere das zentrale Umsetzungsinstrument NAPE (Nationaler Aktionsplan Energieeffizienz). Das Ziel von 20 Prozent weniger Primärenergiebedarf bis 2020 (11.500 PJ) wird voraussichtlich verfehlt werden. Allerdings hat in den vergangenen beiden Jahren die Energieeinsparung erheblich an Dynamik gewonnen. Für 2019 betrug der Energiebedarf 12.800 PJ (-11 Prozent weniger als 2008).

Die Strategie basiert auf drei Elementen:

1. Festlegung eines Energieeffizienzziels 2030 (Kapitel II) von -30 Prozent Primärenergieverbrauch bis 2030 zur Erreichung des EU-Energieeinsparziels 2030. Das Energieeffizienzziel 2030 entspricht einer Primärenergieerduktion um rund 1.200 TWh im Vergleich zu 2008. Am Zielwert der Halbierung des Energieverbrauchs bis 2050 wird festgehalten.
2. Bündelung der für eine Zielerreichung bis 2030 notwendigen Maßnahmen der Bundesregierung in einem neuen Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz (NAPE 2.0). Die einzelnen Maßnahmen, sortiert nach Anwendungssektoren befinden sich im Anhang. Hervorzuheben sind bspw. die Energieeffizienznetzwerke, die über 2020 hinaus fortgeführt werden sollen; und das weiterhin auf freiwilliger Basis. Was im Gebäudebereich fehlt, ist ein der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung analoges Instrument für Unternehmen für die Sanierung ihrer Gewerbegebäude.
3. Durchführung des Dialogprozesses „Roadmap Energieeffizienz 2050“. Im Rahmen dieses Dialogs sollen sektorübergreifende Pfade zur Erreichung des Reduktionsziels für 2050 diskutiert und Vorschläge für deren Umsetzung erarbeitet werden.

(Quelle: DIHK)

## EUROPÄISCHE UNION

### Kreislaufwirtschaft: EU-Parlament regt hohe Vorgaben an

Am 15. Januar 2020 hat sich das EU-Parlament im Rahmen einer sogenannten Entschließung positiv zum EU Green Deal der EU-Kommission geäußert. In Bezug auf die Kreislaufwirtschaft sowie auf weitere umweltpolitische Bereiche fordert das EU-Parlament die EU-Kommission darin zu ambitionierten Maßnahmen auf.

Die Entschließung des EU-Parlaments betrifft verschiedene umweltpolitische Bereiche, welche der EU Green Deal der EU-Kommission umfasst. Dies betrifft u.a. die Zielsetzungen im Rahmen eines Aktionsplans Kreislaufwirtschaft 2.0, welche die EU-Kommission am 04. März 2020 vorstellen will. Auch betont die Entschließung die Bedeutung weiterer Maßnahmen zur Reduzierung der Kunststoffeinträge in die Umwelt.

Im März 2020 beabsichtigt die EU-Kommission die Veröffentlichung einer Biodiversitätsstrategie 2030, für den Sommer 2020 plant die EU-Kommission die Vorlage einer Strategie zum nachhaltigen Umgang mit Chemikalien. Auch in deren Hinsicht fordern die EU-Parlamentarier die Einbeziehung ambitionierter Maßnahmen.

Die Entschließung des EU-Parlaments entfaltet jedoch keine rechtlich verbindliche Wirkung. Die Mitteilung des EU-Parlaments finden Sie [hier](#).

### EU Green Deal: Kommission präsentiert Pläne zur Finanzierung

Die Europäische Kommission hat am 14. Januar 2020 Vorschläge zur Finanzierung des europäischen „Green Deal“ vorgestellt. Teil des Pakets ist ein „Just Transition Fund“, der v. a. Kohleregionen beim Strukturwandel unterstützen soll.

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission sind allein zur Erreichung der bestehenden klima- und energiepolitischen Ziele der EU bis 2030 jährliche Mehrinvestitionen in Höhe von 260 Milliarden Euro notwendig. Sollten die Ziele, wie von der Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Rahmen des Green Deals gefordert, weiter verschärft werden, würde der Investitionsbedarf noch höher ausfallen.

Zur Finanzierung der Investitionen soll ein Investitionsplan der Europäischen Union (Sustainable Europe Investment Plan) beitragen, den die Brüsseler Behörde am 20. Januar vorgelegt hat. Insgesamt sollen durch den Plan über die Dekade 2021 bis 2030 1.000 Milliarden Euro öffentliches und privates Kapital zur Umsetzung des Green Deals mobilisiert werden.

Den größten Beitrag soll der EU-Haushalt leisten. Die Europäische Kommission fordert die Gesetzgeber, Rat und Parlament auf, ihren Vorschlag, mindestens 25 Prozent der Mittel für den Klima- und Umweltschutz einzusetzen, zu unterstützen. Hierdurch kämen nach Berechnungen der Kommission zwischen 2021 und 2030 503 Milliarden Euro zusammen. Die durch dieses EU-Geld ausgelösten Kofinanzierungen der Mitgliedsstaaten würden sich im gleichen Zeitraum auf 114 Milliarden Euro belaufen.

Zweitwichtigste Säule des Investitionsplans ist das Investitionsprogramm der EU, InvestEU. Dieses soll mithilfe der Europäischen Investitionsbank (EIB), nationaler Förderbanken wie der KfW und internationalen Finanzinstitutionen bis 2030 vor allem private Investitionen in Höhe von 279 Milliarden Euro auslösen. Um dies zu erreichen, hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, 30 Prozent der InvestEU-Mittel für Klimaschutz und Umweltschutzmaßnahmen einzusetzen. Geprüft werden soll der Beitrag der Investitionen zu Klima- und Umweltschutzziele auf Grundlage einer neuen Methodologie, die sich auch an der neuen EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftstätigkeit orientieren soll.

Zum Investitionsplan zählt die EU-Kommission auch die bereits bestehenden Finanzierungsmechanismen im Rahmen des Europäischen Emissionshandelssystems. Für den Innovationsfonds und den Modernisierungsfonds rechnet die EU-Kommission mit Finanzierungen in Höhe von mindestens 25 Milliarden Euro.

Schließlich plant die Europäische Kommission die Schaffung eines "Mechanismus für einen gerechten Übergang" (Just Transition Mechanism). Dieser soll bis 2030 Investitionen in von kohlenstoffintensiven Industrien abhängigen Regionen in Höhe von 143 Milliarden Euro anfachen, um den Strukturwandel zu unterstützen und soziale Härten abzufedern.

Kern des Mechanismus ist ein "Fonds für einen gerechten Übergang"(Just Transition Fund) als Teil der Kohäsionspolitik mit neuen EU-Mitteln in Höhe von 7,5 Milliarden Euro für den Zeitraum 2021-2027. Dieses Budget soll zusätzlich zum bisher vorgeschlagenen mehrjährigen Finanzrahmen der EU von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden. Der neue Fördertopf soll allen 27 Mitgliedsstaaten offenstehen. Hauptempfänger wäre entsprechend des Vorschlags der Kommission Polen mit 2 Milliarden Euro, gefolgt von Deutschland mit 877 Millionen Euro und Rumänien mit 757 Milliarden Euro.

Welche Regionen unterstützt werden, handelt die Europäische Kommission mit den Mitgliedsstaaten aus. Die Kohleregionen stehen zwar im Fokus, zugleich sollen aber auch andere emissionsintensive Regionen, die durch das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 vor einem wirtschaftlichen Strukturwandel stehen, unterstützt werden können. Voraussetzung für die Förderung durch den Just Transition Fund ist die Erarbeitung eines regionalen Plans für den Strukturwandel (Plan für einen gerechten Übergang oder Just Transition Plan) durch die Mitgliedsstaaten in Zusammenarbeit mit regionalen Behörden, der von der Europäischen Kommission genehmigt werden muss. Konkret unterstützt werden sollen u. a. Investitionstätigkeiten von KMU (inkl. Start-ups), Gründungsförderung sowie Investitionen in F&E, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, Digitalisierung, Kreislaufwirtschaft und die Weiterbildung und Umschulung von Fachkräften.

Die Europäische Kommission will die Just Transition Fund-Eigenmittel durch InvestEU-Mittel (bis zu 45 Milliarden Euro) und eine Darlehensfazilität bei der Europäischen Investitionsbank (25-30 Milliarden Euro) für den öffentlichen Sektor aufstocken. Die Mitgliedsstaaten sollen zusätzlich auch dazu verpflichtet werden, Mittel aus dem Europäischen Sozialfond (ESF+) und dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in den Just Transition Fund zu transferieren, um die Mittelausstattung zu erhöhen. Zudem müssen die Mitgliedsstaaten auch Kofinanzierungen beitragen. Insgesamt sollen somit ein insgesamt ein Finanzierungsvolumen von 100 Milliarden Euro für 2021-2027 zu erreichen.

Die Kommission hat anlässlich der Veröffentlichung des Investitionsplans zudem angekündigt, im dritten Quartal 2020 eine neue Sustainable Finance-Strategie vorzulegen und im Laufe des Jahres einen europäischen Standard für grüne Anleihen vorzuschlagen. An die Anforderungen des Green Deals angepasst werden sollen auch die beihilferechtlichen Vorgaben der EU. Konkret erwähnt werden u. a. Vorgaben für Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden, die Dekarbonisierung von industriellen Produktionsprozessen, Fernwärme und die Abschaltung von Kohlekraftwerken.

Quelle: DIHK

## **EU-Energieverbrauch stagniert**

Der Primärenergieverbrauch in der Europäischen Union sank 2018 leicht um 0,71 Prozent, während der Endenergieverbrauch nahezu unverändert blieb. Das teilte Eurostat am Dienstag mit. Die EU hinkt somit ihren Einsparzielen leicht hinterher.

Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch bis 2020 um 20 Prozent zu reduzieren. Dies entspricht einen Verbrauch von nicht mehr als 1312 Mio. t Rohöleinheiten (RÖE) Primärenergie sowie 959 Mio. t RÖE Endenergie. RÖE ist eine standardisierte Einheit, die etwa derjenigen Energiemenge entspricht, die aus einer Tonne Rohöl gewonnen werden kann. Dies kommt einem Nettoheizwert von 41,868 Gigajoule gleich. Aktuell beläuft sich der Primär- und Endenergieverbrauch auf 1376 bzw. 990 Mio. Tonnen RÖE. Zwar sank der Energieverbrauch erstmals seit drei Jahren wieder, jedoch fehlen zum Erreichen der Effizienzziele noch immer knapp 5 bzw. 3 Prozent.

Der Primärenergieverbrauch bemisst den Energiegehalt aller eingesetzten Energieträger eines Landes wie Kohle, Erdöl, Erdgas, aber auch Wind und Sonne. Den größten Anstieg des Primärenergieverbrauchs verzeichnete Estland (+ 9 Prozent), während in Deutschland 2 Prozent weniger verbraucht wurde. Für den stärksten Rückgang sorgte Belgien (- 5 Prozent).

Endenergie ist die Energie, welche letztlich beim Endkonsumenten ankommt. Hier sank der Verbrauch in Deutschland um ein Prozent. Den größten Rückgang verzeichnete Griechenland (- 5 Prozent).

Die vollständigen Ergebnisse finden Sie unter:

<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/10341549/8-04022020-BP-DE.pdf/3e62b994-68fb-0ea8-7d29-f1769272bf5a>

## Rekordrückgang der CO<sub>2</sub>-Emissionen im europäischen Stromsektor

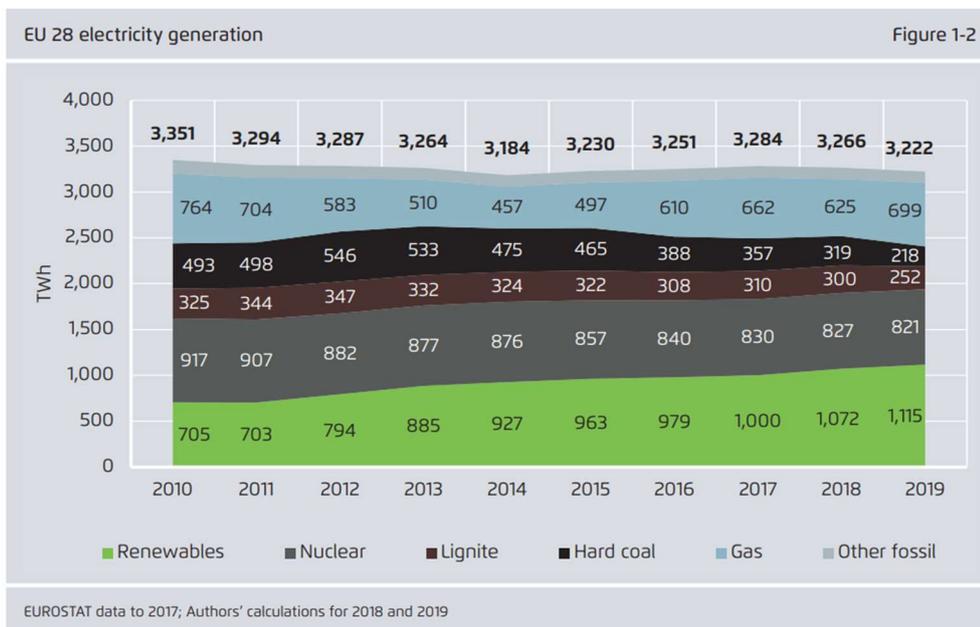
Die Emissionen sanken nach Schätzungen des Think Tanks Agora Energiewende und der Umwelt-NRO Sandbag im Jahr 2019 um 120 Millionen Tonnen (-12 Prozent), was vornehmlich auf steigende Preise im Europäischen Emissionshandel und die dadurch stark rückläufige Kohleverstromung zurückzuführen sei.

Die Kohleverstromung sank in der EU um 24 Prozent (-150 TWh), während die erneuerbaren Energien einen Rekordanteil an der Stromproduktion von 35 Prozent erreichten. Der Rückgang der Stromproduktion aus Kohle wurde zur Hälfte von erneuerbaren Energien und zur Hälfte von Gaskraftwerken kompensiert.

Die Steinkohleverstromung sank im Vergleich zu 2018 um 32 Prozent (-101 TWh), die Braunkohleverstromung um 16 Prozent (-49 TWh). Der Rückgang bei der Steinkohle ist zu 80 Prozent auf die Entwicklungen in Deutschland (-26 TWh), Spanien, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Italien zurückzuführen. Bei der Braunkohle sind allein deutsche (-32 TWh) Kraftwerke für fast zwei Drittel der Emissionsminderung verantwortlich.

Die Schätzungen der Agora Energiewende basieren auf Daten der europäischen Statistikbehörde EUROS-TAT, der AG Energiebilanzen, der Webseite Carbon Brief und der europäischen Übertragungsnetzbetreiber.

Sie können die vollständige Analyse (auf Englisch) [hier](#) abrufen.



Quelle: Agora Energiewende 2020. The European Power Sector in 2020.

## Europäisches Klimaschutzgesetz: EU-Kommission läutet Verschärfung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele ein

Die Europäische Kommission hat am 04. März 2020 den Entwurf eines europäischen Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Es handelt sich um den ersten Legislativvorschlag zur Umsetzung des Green Deal der EU, den die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zur obersten Priorität ihrer fünfjährigen Amtszeit erklärt hat.

[Der Entwurf](#) sieht vor, dass die Europäische Union sich für das Jahr 2050 das Ziel setzt, treibhausgasneutral zu werden. Dieses langfristige Ziel wird vom Europäischen Parlament sowie den Mitgliedsstaaten im Rat, mit Ausnahme von Polen, unterstützt. Treibhausgasneutralität bedeutet, dass die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um weit über 90 Prozent reduziert werden müssten. Lediglich unvermeidbare Restemissionen, vornehmlich in der Landwirtschaft und im Luftverkehr, würden weiter anfallen und im Gegenzug durch Entnahmen von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre kompensiert. Bisher strebt die EU bis 2050 eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 80 Prozent an.

Wichtiger noch für die Unternehmen ist, dass der Gesetzesentwurf der Anhebung des CO<sub>2</sub>-Reduktionsziels für das Jahr 2030 den Weg bereitet. Die Europäische Kommission wird verpflichtet, bis September 2020 und nach Vorlage einer Folgenabschätzung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Konkret erwähnt

wird im Gesetzesentwurf eine Anhebung des Ziels auf 50 bis 55 Prozent. Dieser neue Zielwert würde an die Stelle des aktuell geltenden 40 Prozent-Ziels treten und für viele Unternehmen über den europäischen Emissionshandel und ordnungsrechtliche Vorgaben u. a. zu signifikanten finanziellen Mehrbelastungen führen.

Das Europäische Parlament fordert eine noch weitergehende Zielverschärfung auf 55 Prozent. Der Rat hat sich bisher ebenso wie die deutsche Bundesregierung noch nicht positioniert. Beide Gesetzgeber, Parlament und Rat, entscheiden in den nächsten Monaten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über die finale Fassung des Klimaschutzgesetzes.

Die Europäische Kommission schlägt in ihrem Gesetzesentwurf zudem ein neues Entscheidungsverfahren zur Festlegung der Klimaschutzziele vor. Statt bisher einstimmige Entscheidungen im Europäischen Rat herbeizuführen und die Ziele dann über das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in sektorielle Gesetzgebung umzumünzen, will die Europäische Kommission in Zukunft auf Grundlage sogenannter delegierter Rechtsakte eigenmächtig über Zielverschärfungen entscheiden können. Abgelehnt werden könnte dies nur innerhalb einer Zweimonatsfrist durch eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat oder eine einfache Mehrheit im Europäischen Parlament.

Eine Überprüfung und etwaige Anpassung der Zwischenziele bis 2050 soll ab 2023 alle fünf Jahre von der Europäischen Kommission vorgenommen werden. Zugleich soll bei diesen Bestandsaufnahmen untersucht werden, ob europäische und nationale Maßnahmen ausreichen, um das langfristige Ziel der Treibhausgasneutralität zu erreichen. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Kommission laut Gesetzesentwurf Legislativvorschläge unterbreiten und rechtlich unverbindlich Empfehlungen zur Anpassung nationaler Regelungen an die Mitgliedsstaaten richten. Bis spätestens Juni 2021 soll die Europäische Kommission laut Gesetzesentwurf bewerten, inwiefern EU-Gesetze geändert werden müssen, um die höheren CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele zu erreichen.

Die DIHK-Pressemitteilung zur Vorlage des Klimaschutzgesetzes finden Sie [hier](#).

Interne DIHK-Bewertung:

- Der DIHK lehnt weitere Verschärfungen der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele insbesondere für das Jahr 2030 ab. Die aktuellen Ziele werden mit bestehenden Politiken und Maßnahmen nicht erreicht. Ihre Einhaltung verlangt bereits eine Kraftanstrengung von betroffenen Unternehmen.
- Das neue Entscheidungsverfahren führt zu einer signifikanten Machtverschiebung hin zur Europäischen Kommission. Da diese mit dem Ziel angestrebt wird, die Klimaziele auch ohne entsprechende politische Mehrheiten in den gesetzgebenden Organen umsetzen zu können, ist diese sehr kritisch zu bewerten.
- Die EU beharrt weiterhin darauf, ihre ambitionierten Klimaziele, die noch einmal angehoben werden sollen, allein durch innereuropäische Maßnahmen zu erreichen. Der DIHK spricht sich für die erneute Internationalisierung der EU-Klimapolitik aus. Wie im Pariser Klimaabkommen angelegt solle auf die internationale Zusammenarbeit im Rahmen von Kohlenstoffmärkten gesetzt werden. Nur so können wirtschaftlich effiziente Potenziale im EU-Ausland ausgeschöpft und Exportchancen für Green-Tech Made in Germany geschaffen werden.

Quelle: DIHK

### **EU verfehlt bestehendes CO<sub>2</sub>-Reduktionsziel für 2030**

Die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten sind nach Angaben der Europäischen Umweltagentur weit davon entfernt, ihre vereinbarten Klimaschutzziele bis zum Jahr 2030 zu erreichen.

In einem am 10. März 2020 veröffentlichten "[Briefing](#)" rechnet die Europäische Umweltagentur (EUA) damit, dass die EU-weiten Treibhausgasreduzierungen in den Sektoren, die nicht dem Europäischen Emissionshandel unterliegen, bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2005 im besten Fall um 27 Prozent sinken. Zum Ziel gesetzt hat sich die EU eine Minderung um 30 Prozent.

Die 27 Prozent könnten laut EUA nur erreicht werden, wenn alle bestehenden und geplanten europäischen und nationalen Maßnahmen für die Sektoren Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfall vollumfänglich und wirksam umgesetzt würden. Um die 30 Prozent-Zielmarke in den Nicht-ETS-Sektoren zu erreichen, müsste die jährliche Reduktionsrate ab 2018 fast verdoppelt werden. Die Berechnungen der EUA beziehen sich auf die 27 EU-Mitgliedsstaaten und das Vereinigte Königreich.

Insgesamt will die EU ihre Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 Prozent reduzieren. Neben der erwähnten 30 Prozent-Reduktion in den Nicht-ETS-Sektoren soll dies über eine Minderung um 43 Prozent im Europäischen Emissionshandel erreicht werden.

Die Europäische Kommission drängt ebenso wie das Europäische Parlament auf eine weitere Verschärfung der bestehenden Ziele. Mit der [Vorlage des Europäischen Klimaschutzgesetzes](#) am 4. März 2020 hat die Europäische Kommission die Anhebung der Klimaziele in die Wege geleitet. Der DIHK [lehnt weitere Zielverschärfungen ab](#).

### **Sustainable Finance: EU-Expertengruppe legt finale Vorschläge für Nachhaltigkeitskriterien vor**

Die „Technical Expert Group“ (TEG) hat am 9. März 2020 ihren finalen Bericht zur EU-Taxonomie vorgelegt. Dieser enthält im Kern Vorschläge für Kriterien zur Bewertung der Klimaschutzwirkung von Wirtschaftstätigkeiten. Die EU-Kommission wird diese Kriterien im Rahmen der EU-Taxonomie bis Ende des Jahres verbindlich erlassen.

Die Kriterien zur Bewertung des Beitrags von Wirtschaftstätigkeiten zur Minderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Anpassung an den Klimawandel dienen der Umsetzung der EU-Taxonomie.

Die Taxonomie-Verordnung legt den Rahmen für die Entwicklung und die Anwendung einer einheitlichen Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten in der EU fest. Die europäischen Gesetzgeber haben sich Ende 2019 auf den finalen Rechtstext geeinigt. Nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten in den nächsten Monaten wird die Taxonomie dann ab Ende 2021 erstmals zur Anwendung kommen.

Bei der Taxonomie handelt es sich um den zentralen Baustein des Maßnahmenpakets zur Umsetzung des Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzwesen, den die Europäische Kommission im Frühjahr 2018 vorgelegt hat. Sie soll unter anderem zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) beitragen, indem Finanzströme in als nachhaltig eingestufte Wirtschaftstätigkeiten gelenkt werden.

Konkret werden Finanzmarktteilnehmer wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Versicherungen verpflichtet offenzulegen, inwiefern durch ein als nachhaltig vertriebenes Finanzprodukt (OGAW, IBIP, AIF, Altersvorsorgeprodukt etc.) in Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die den Nachhaltigkeitskriterien der EU-Taxonomie entsprechen.

Als nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie gelten wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu mindestens einem der sechs Umweltziele der EU erheblich beitragen, ohne dabei einem anderen Ziel signifikant zu schaden („do no significant harm“). Berücksichtigt werden sollen einerseits Tätigkeiten, die durch ihre eigene Leistung direkt beitragen (bspw. CO<sub>2</sub>-arme Stromproduktion) bzw. den Beitrag einer anderen Tätigkeit ermöglichen (Herstellung einer Windkraftanlage).

Größere, kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen, die unter den Anwendungsbereich der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie fallen, müssen zudem 2022 in ihrem Lagebericht angeben, inwiefern ihre Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2021 den Taxonomie-Kriterien entsprachen.

Zu erwarten ist auch Erfüllungsaufwand für Unternehmen, die nicht direkt unter den Anwendungsbereich der Taxonomie-Verordnung oder der CSR-Richtlinie fallen.

Die EU-Staaten sind ihrerseits verpflichtet, bei der Festlegung von Standards für nachhaltige Investitionen auf die EU-Taxonomie zurückzugreifen. Die EU plant bereits, einen auf der Taxonomie basierenden Standard für Grüne Anleihen (Green Bonds) einzuführen. Auch bei der geplanten Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Investitionsprogramms der EU für den Green Deal soll auf die Taxonomie aufgebaut werden.

Zur Umsetzung der Taxonomie-Verordnung wird die Europäische Kommission als nächsten Schritt auf Grundlage der TEG-Empfehlungen bis Ende 2020 Kriterien für die Umweltziele CO<sub>2</sub>-Reduktion und Klimawandelanpassung erlassen.

Bis Ende 2021 sollen dann Kriterien für vier weitere Umweltschutzziele erarbeitet und verabschiedet werden (1. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Gewässern und Meeresressourcen, 2. Kreislaufwirtschaft, Müllver-

meidung und Recycling, 3. Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen und 4. Schutz gesunder Ökosysteme).

Die Arbeit der TEG endete mit Vorlage des Abschlussberichts. Die TEG ist eine im Jahr 2018 von der Europäischen Kommission einberufte Expertengruppe, die sich vor allem aus Vertretern der Finanzwirtschaft zusammensetzte.

Die Erarbeitung der noch ausstehenden Nachhaltigkeitskriterien obliegt laut Taxonomie-Verordnung einer noch zu konstituierenden Sustainable Finance Platform. Über deren Besetzung wird die Europäische Kommission im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung dieses Frühjahr (voraussichtlich Mai oder Juni) entscheiden. Der DIHK plädiert dafür, mindestens ein Drittel der Sitze mit Industrievertretern zu besetzen.

Den [Abschlussbericht der TEG](#) zur Anwendung und zukünftigen Weiterentwicklung der Taxonomie können Sie hier abrufen. In einem [technischen Anhang](#) finden Sie die konkreten, meist quantitativen Bewertungskriterien (technical screening criteria). Schließlich hat die TEG auch [Empfehlungen](#) zu einem europäischen Standard für Grüne Anleihen veröffentlicht.

### **Chemikalienpolitik: Aktuelle Hinweise**

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat ihr angekündigtes Online-Tool EUCLEF auf ihrer Website für Unternehmen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus führt die ECHA eine Konsultation zur möglichen Aufnahme sieben weiterer Stoffe in Annex XIV der Europäischen Chemikalienverordnung REACH (Zulassungspflicht, sogenannte Authorisation List) durch.

- Die Konsultation betrifft die folgenden Stoffe:
- Octamethylcyclotetrasiloxane (D4)
- Decamethylcyclopentasiloxane (D5)
- Dodecamethylcyclohexasiloxane (D6)
- Terphenyl, hydrogenated
- Dicyclohexyl phthalate (DCHP)
- Disodium octaborate
- Benzene-1,2,4-tricarboxylic acid 1,2-anhydride (trimellitic anhydride, TMA)

Die ECHA bitten um Hinweise und weitere Informationen hinsichtlich der Nutzungen der Stoffe, mögliche Ausnahmen sowie der Lieferketten. Auch zu möglichen sozio-ökonomischen Auswirkungen einer möglichen Aufnahme der sieben Stoffe in die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe nimmt die ECHA Informationen entgegen (zur Weitergabe an die EU-Kommission).

Die Verwendung oder Vermarktung von Stoffen der Authorisierungsliste im Rahmen der REACH-Verordnung setzt ab einem bestimmten Datum eine Zulassung für eine bestimmte Nutzung voraus. Verwender, Hersteller oder Importeure können dann eine Zulassung beantragen.

Unternehmen können sich bis zum 5. Juni 2020 an der Konsultation der ECHA beteiligen.

Die Konsultation der ECHA finden Sie hier.

<https://echa.europa.eu/de/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list>

Darüber hinaus hat die ECHA ihren neuen Service EUCLEF (EU Chemicals Legislation Finder) für Unternehmen auf ihrer Website zur Verfügung gestellt. EUCLEF soll Unternehmen einen Überblick über die jeweilige Regulierung eines Stoffes in der EU geben. Zunächst sind 40 chemikalienbezogene Rechtsakte von der Suchfunktion umfasst.

Weitere Information der ECHA zu EUCLEF finden Sie hier.

<https://www.echa.europa.eu/-/track-legal-obligations-with-the-new-eu-chemicals-legislation-finder>

### **Deutscher Solarpreis 2020 – Bewerbungsphase bis 31. Mai 2020**

EUROSOLAR schreibt auch für 2020 den Deutschen Solarpreis aus. Seit 1994 wird diese Auszeichnung an Gemeinden, kommunale und privatwirtschaftliche Unternehmen, Vereine oder Organisationen, Genossenschaften, Architekten, Journalisten und private Personen vergeben, die sich um die Nutzung und Verbreitung Erneuerbarer Energien besonders verdient gemacht haben und die Energiewende aktiv unterstützen. Bewerbungen und Vorschläge innovativer Projekte und Initiativen zu den verschiedenen Preiskategorien können bis zum 31. Mai 2020 über ein Online-Anmeldeformular eingereicht werden.

[Nähere Information zur Bewerbung finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Bundespreis Ecodesign 2020 - Bewerbungsfrist bis 6. April 2020**

Der Bundespreis Ecodesign - die höchste Auszeichnung der Bundesregierung für ökologisches Design - wird 2020 zum neunten Mal in den vier Kategorien "Produkt", "Konzept", "Service" und "Nachwuchs" vergeben. Gesucht werden Produkte, Services und Konzepte, die durch eine hohe Gestaltungsqualität und ökologische Glaubwürdigkeit überzeugen. Marktführer oder Start-ups, lokale Anbieter oder Global Player sind genauso angesprochen wie Designbüros und Marketingagenturen, Architektur- oder Ingenieurbüros. In der Kategorie Nachwuchs steht der Wettbewerb auch Studierenden offen. Die Qualität der Einreichungen wird in einem mehrstufigen Verfahren von Fachleuten aus dem Umweltbundesamt, dem Projektbeirat sowie der interdisziplinären Jury bewertet. Beiträge können online noch bis zum 6. April 2020 eingereicht werden.

[Weitere Informationen finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2020 – Bewerbungsphase bis 30. April 2020**

Ab sofort können sich Unternehmen und Start-Ups um den Deutschen Nachhaltigkeitspreis 2019 bewerben. Der Deutsche Nachhaltigkeitspreis zeichnet Unternehmen und Start-Ups aus, die mit ihren Produkten und Dienstleistungen besonders erfolgreich ökologischen und sozialen Herausforderungen begegnen und damit Nachhaltigkeit als wirtschaftliche Chance nutzen. In 2020 wird die Auszeichnung wieder an Unternehmen jeder Größe verliehen, die in Deutschland Produkte/ Dienstleistungen anbieten. Der Wettbewerb läuft bis zum 30. April 2020. Die Preisverleihung findet am 4. Dezember 2020 statt. Zusätzlich prämiert in diesem Jahr der Sonderpreis Digitalisierung Akteure aller Sektoren, die digitale Lösungen für soziale und ökologische Herausforderungen anbieten.

[Weitere Informationen zur Bewerbung finden Sie hier \(klick\).](#)

### **Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2020**

Der Bewerbungszeitraum für den Deutschen Rohstoffeffizienz-Preis 2020 war vom 15. Januar bis 21. Februar 2020. Die Preisverleihung wird im Sommer 2020 in Berlin stattfinden.

Das Bundeswirtschaftsministerium zeichnet mit dem Deutschen Rohstoffeffizienzpreis herausragende Beispiele rohstoff- und materialeffizienter Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie anwendungsorientierter Forschungsergebnisse aus.

[Weitere Informationen finden Sie hier \(klick\).](#)

### **„Förderwegweiser Energieeffizienz“ seit 24. Januar 2020 nutzbar**

Damit Interessierte für ihr Vorhaben noch schneller geeignete Fördermöglichkeiten finden, steht ab dem 24.01.2020 auch der neue „Förderwegweiser Energieeffizienz“ auf [www.machts-effizient.de/foerderwegweiser](http://www.machts-effizient.de/foerderwegweiser) sowie [www.KfW.de](http://www.KfW.de) und [www.BAFA.de](http://www.BAFA.de) zur Verfügung. Der Förderwegweiser Energieeffizienz unterstützt dabei, mit wenigen Klicks ein passendes Förder- und Beratungsangebot im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien zu finden. Sowohl Privatpersonen, Unternehmer als auch Kommunen werden hier fündig.

### **Förderprogramm „Klimaschutzoffensive für den Mittelstand“ gestartet**

Mit der Klimaschutzoffensive für den Mittelstand fördert die KfW Investitionen in Maßnahmen zur Verringerung, Vermeidung und Abbau von Treibhausgasemissionen, um die mittelständischen Unternehmen an die kommende EU-Taxonomie für klimafreundliche Aktivitäten heranzuführen. Gefördert werden (in- und ausländische) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, Kommunale Unternehmen sowie Einzelunternehmer und Freiberufler mit einem Jahresumsatz von maximal 500

Millionen Euro. Die Förderung erfolgt über zinsgünstige Darlehen in Verbindung mit einem Klimazuschuss. Förderfähig sind Investitionen in die Errichtung, den Erwerb sowie die Modernisierung von Anlagen - eine Auflistung finden Sie auf der Homepage der KfW.

[Informationen zu Voraussetzungen und Antragsverfahren finden Sie hier.](#)

#### **Förderung CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm - Investitions-/ Tilgungszuschüsse steigen**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die KfW haben seit 24. Januar 2020 die Förderung für energieeffizientes Bauen und Sanieren im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm verbessert. Für die Sanierung von Nichtwohngebäuden wurden die Tilgungszuschüsse um 10 Prozentpunkte erhöht. Dies betrifft das KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren mit den KfW-Produktnummern 276/277/278. Damit werden die Klimabeschlüsse der Bundesregierung aus September 2019 umgesetzt.

[Weitere Informationen finden Sie hier.](#)

#### **Vorreiter-Initiative "Klimaschutz-Unternehmen e. V. - Bewerbungsfrist bis zum 7. Mai 2020**

Unternehmen, die vorbildlich Energie und CO<sub>2</sub> einsparen, können sich bis zum 7. Mai 2020 als Klimaschutz-Unternehmen um eine Mitgliedschaft in der Vorreiter-Initiative bewerben. Jedes Unternehmen in Deutschland kann sich bewerben unabhängig von Größe oder Branche. Was zählt sind besondere Leistungen beim Klimaschutz und der Energieeffizienz in den eigenen Unternehmensprozessen. Zur Bewerbung laden das Bundesumweltministerium, das Bundeswirtschaftsministerium, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag sowie Klimaschutz-Unternehmen e.V. ein.

[Weitere Informationen zur Bewerbung, Entscheidung und Aufnahme finden Sie hier \(klick\).](#)

### Atemschutzmasken

Durch die Knappheit bei Atemschutzmasken wurde das Inverkehrbringen teilweise erleichtert. Zu unterscheiden sind hier FFP-Masken, die der Regulierung der Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen unterliegen und Mund-Nasen-Schutz-Masken (MNS), die dem Medizinproduktrecht unterliegen. Nach den Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe gelten MNS und FFP-Masken ohne CE-Kennzeichen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan zugelassen sind, auch in Deutschland als verkehrsfähig.

Weitere Informationen:

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ\\_node.html](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/FAQ_node.html)

### Händedesinfektionsmittel

Weil in den Apotheken und Drogeriemärkten Desinfektionsmittel derzeit „praktisch nicht mehr erhältlich“ seien, hat die Bundesstelle für Chemikalien als zuständige Behörde nach Abstimmung mit dem Bundesumweltministerium mehrere Allgemeinverfügungen zur Zulassung 2-Propanol-haltiger Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bekannt gegeben. Damit dürfen u. a. Apotheken befristet bis zum 31.8.2020 Mittel zur Händedesinfektion herstellen. Auch wurden Kontrollen erleichtert.

Weitere Informationen:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/pdf/Allgemeinverfuegung-2-Propanol.pdf>

### Vollständigkeitserklärung nach VerpackG

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat Hersteller, Sachverständige und Wirtschaftsprüfer auf die Einhaltung der Abgabefrist für die Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung bis zum 15. Mai 2020 hingewiesen.

Die Abgabe der Vollständigkeitserklärung nach dem 15. Mai stellt gem. § 34 Abs. 1 Nr. 11 VerpackG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit Bußgeld von bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann. Dies gilt allerdings nur bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten. Unabhängig von der Ordnungswidrigkeitsregelung ist die Abgabe der Vollständigkeitserklärung auch nach dem 15. Mai möglich. Bußgelder können nur von den Vollzugsbehörden der Länder verhängt werden.

### Mengenmeldung nach ElektroG

Hersteller, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber oder Besitzer müssen nach § 27 ElektroG bis zum 30.04. eine Mengenmitteilung bei der Stiftung ear abgeben. Die ear hat mitgeteilt, dass die Abgabe sanktionslos bis 31.05.2020 möglich sei.

### EMAS

Ein Rundschreiben der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsstelle für Umweltgutachter (DAU) mbH ermöglicht EMAS-registrierten Organisationen, Begutachtungs- und Registrierungsfristen, um bis zu drei Monate zu verlängern.

<https://www.emas.de/aktuelles/news/24-03-20-rds-dau-corona>

### Managementsysteme und Konformitätsbewertung

Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAKKS) weist die Zertifizierungsstellen für Managementsysteme auf die Bestimmungen des informativen Dokuments IAF ID3:2011 hin. Danach soll die Verschiebung einer Überwa-

chung von bis zu sechs Monaten grundsätzlich möglich sein. Durch die Kombination mit Remote-Techniken soll dies auch um noch längere Zeiträume ausgedehnt werden können.

Mehr Info: <https://www.dakks.de/content/dakks-verabschiedet-ma%C3%9Fnahmenpaket-vorerst-keine-vor-ort-begutachtungen-mehr>

### **Umfrage Lastmanagement auf 2021 verschoben**

Aufgrund der Corona-Krise hat die Bundesnetzagentur entschieden, dass es dieses Jahr keine Abfrage zum Thema Lastmanagement geben wird. Damit entfällt diese Pflicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 50 GWh. Geplant ist, die Abfrage dann im kommenden Jahr im Zuge der Abfrage für 2021 nachzuholen.

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring\\_Lastmanagement/Letzverbraucher/LMM\\_Letzverbraucher\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschundMonitoring/Monitoring_Lastmanagement/Letzverbraucher/LMM_Letzverbraucher_node.html)

### **Energie-Label bei Leuchten (ohne Leuchtmittel) entfällt ab 25.12.2019: Anpassungen im Handel und bei Herstellern notwendig**

Ab dem 25.12.2019 gilt die EU-Verordnung 874/2012/EU. Lieferanten /Hersteller dürfen von diesem Zeitpunkt an Leuchten (ohne Leuchtmittel) nicht mehr mit dem Energie-Label versehen. Leuchten, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden und das Energie-Label enthalten, können weiterhin verkauft werden. Allerdings müssen sämtliche Kommunikationsinstrumente (Werbung, Online-Shop) angepasst werden.

Die Regelung wurde am 5.12.2019 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Auf Nachfragen hin, hat sich die EU-Kommission dahingehend geäußert, dass bei Leuchten, die bereits in Verkehr gebracht wurden, keine Entfernung des Labels notwendig ist. Das heißt, alle Geräte, die bereits bei Händlern gelabelt in den Lagern oder Verkaufsräumen stehen, müssen nicht überklebt und in der Verpackung dieser Leuchten enthaltene EU-Labels nicht entfernt werden. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Leuchten (ohne Leuchtmittel) durch Lieferanten / Hersteller aber nicht mehr mit Etiketten versehen werden. Die Hinweise der EU-Kommission besitzen allerdings keine Rechtsverbindlichkeit.

Quelle: DIHK

### **Weltklimakonferenz endet ohne Einigung auf Marktmechanismen**

Die Delegierten der über 195 Vertragsstaaten konnten sich trotz intensiver Verhandlungen nicht auf die Regeln für die in Artikel 6 des Pariser Abkommens vorgesehene Nutzung internationaler Marktmechanismen [einigen](#).

Marktmechanismen erlauben es Staaten, Klimaschutzprojekte im Ausland zu realisieren und die dadurch erzielten CO<sub>2</sub>-Einsparungen auf die eigenen Treibhausgasminderungsziele anzurechnen. Ein Hauptstreitpunkt bleibt weiter, inwiefern Projektgutschriften, die im Rahmen des Kyoto-Protokolls generiert wurden, in das neue Pariser Regime überführt werden dürfen. Einige Staaten, die über große Volumen solcher Gutschriften aus dem "*Clean Development Mechanism*" verfügen, drängen auf eine weitgehende Übertragbarkeit. Die EU und andere sehen dies kritisch, da sie eine Schwemme von Gutschriften fürchten, deren Klimawirkung zum Teil bezweifelt wird.

Strittig ist auch, wie sichergestellt werden kann, dass die umgesetzten Projekte tatsächlich zu globalen Mehranstrengungen beim Klimaschutz führen und die Treibhausgasminderungen nicht mehrmals auf die Klimaziele verschiedener Länder angerechnet werden können.

Die Diplomaten konnten sich darüber hinaus nicht darauf verständigen, alle Staaten in der [politischen Abschlusserklärung](#) dazu aufzurufen, ihre Klimaschutzversprechungen im nächsten Jahr noch ambitionierter auszugestalten. Der zukünftige Umgang mit Verlusten und Schäden und mögliche finanzielle Ausgleichszahlungen durch die Industriestaaten sorgen ebenfalls weiter für Diskussionen.

Quelle: DIHK

## **Anstieg bei Netzentgelten Gas in 2020**

Der Trend aus dem Oktober bestätigt sich. Die Gasnetzentgelte steigen 2020 auf breiter Front. Für kleine Gewerbekunden steigen die Entgelte im Schnitt um 4 Prozent. Es gibt aber auch Netzbetreiber mit sinkenden Durchleitungsgebühren. Netzentgelte machen rund ein Viertel des Gaspreises aus.

Leistungsgemessene Kunden müssen nach den vorläufigen Zahlen vom Oktober 2019 ebenfalls mit steigenden Netzgebühren von durchschnittlich 3,4 Prozent rechnen. Ob die Erhöhungen von den Lieferanten weitergegeben werden, liegt in deren Ermessen.

Quelle: DIHK

## **Ökodesign und Energielabel: Neue Vorgaben zu Reparierbarkeit und Energieeffizienz veröffentlicht**

Am 5. Dezember 2019 wurden die neuen (Durchführungs-)Verordnungen zur Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Die neuen Vorgaben betreffen die Reparierbarkeit von Geräten, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sowie die Energieeffizienz. Umfasst sind etwa elektronische Displays und Fernsehgeräte, Haushaltswaschmaschinen und -trockner, Lichtquellen, Kühlgeräte (auch mit Direktverkaufsfunktion) sowie Haushaltsgeschirrspüler (insgesamt 10 Produktgruppen). Umfasst ist auch die zukünftige Substitution von Halogen- durch LED-Lampen. Diese müssen in der Regel austauschbar sein. Insgesamt sieht das Paket allerdings verschiedene Übergangsfristen vor.

In der Mitteilung zum EU Green Deal vom 11. Dezember 2019 kündigt die EU-Kommission für 2020 weitere Maßnahmen zum Ökodesign an.

Quelle: DIHK

## **ACER veröffentlicht Empfehlungen zu CO<sub>2</sub>-Grenzwerten für Kapazitätsmechanismen**

Die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden hat am 19. Dezember 2019 ihre Empfehlungen für die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Kraftwerke in Kapazitätsmechanismen veröffentlicht.

Die EU-Strombinnenmarkt-Verordnung schreibt in Artikel 22 vor, dass Kraftwerke, die durch Kapazitätsmechanismen gefördert werden, im Grundsatz nicht mehr als 550 g CO<sub>2</sub>/kWh emittieren dürfen. Für neue Kraftwerke gilt dieser Grenzwert ab dem 1. Juli 2019, abgesehen von Anlagen, deren Förderung vor dem 31. Dezember 2019 vertraglich vereinbart wurde. Bestandsanlagen, die mehr als 550 g CO<sub>2</sub>/kWh und 350 kg CO<sub>2</sub>/kWh im Jahresschnitt emittieren, dürfen ab dem 1. Juli 2025 nicht mehr durch Kapazitätsmechanismen unterstützt werden.

Quelle: DIHK

## **BattG: GRS erhält Zulassung als herstellereigenes System**

Die Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien hat mit Wirkung zum 06.01.2020 die Zulassung als herstellereigenes Rücknahmesystem (hRS) gem. § 7 BattG erhalten. Zeitgleich wurde die Feststellung als gemeinsames Rücknahmesystem durch das BMU aufgehoben.

Das gemeinsame Rücknahmesystem für Gerätealtbatterien wird damit eingestellt. Als hRS erfüllt es als solches weiterhin die Produktverantwortung.

Mit dem Wegfall des gemeinsamen Rücknahmesystems sind nun zunächst alle zugelassenen herstellereigenen Rücknahmesysteme gleichermaßen verpflichtet, allen Rücknahmestellen die kostenlose Abholung von Gerätealtbatterien anzubieten.

Abzuwarten bleibt, wie die künftige Zusammenarbeit der Rücknahmesysteme, die flächendeckende Entsorgungssicherheit sowie die Weiterentwicklung der Produktverantwortung gesetzlich ausgestaltet werden.

Quelle: DIHK

## **REACH: Bevorstehende Einordnung von PFBS als SVHC**

Die Europäische Chemikalienagentur plant die Einordnung von Perfluorbutansulfonsäure und ihrer Salze (PFBS) als besonders besorgniserregender Stoff (SVHC) im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung REACH.

PFBS kommt etwa als Beschichtung zum Fleckenschutz u.a. bei Textilien, ferner als Flammschutzmittel oder in der Metallbeschichtung zum Einsatz.

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Quelle: DIHK

## **Senkung der EEG-Umlage schafft Probleme für BesAR-Unternehmen**

Die Einnahmen aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sollen zum Teil genutzt werden, um die EEG-Umlage zu senken. Dies wird für Unternehmen zum Problem, wenn sie heute die Besondere Ausgleichsregelung des EEG in Anspruch nehmen und nur wenig über den jeweiligen Schwellenwerten liegen. Mit den sinkenden Strompreisen geht der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung zurück, sodass Entlastungen geringer ausfallen oder wegfallen.

Zwar ist die tatsächliche Höhe der EEG-Umlagensenkung derzeit nicht bekannt. Von mindestens 1,5 Cent/kWh kann aber ausgegangen werden. Durch die geringeren Stromkosten an der Bruttowertschöpfung besteht für die Unternehmen das Risiko vom Super Cap ins Cap, vom Cap in die normale Reduzierung (15 Prozent der Reduzierung), von der normalen Reduzierung in die Härtefallregelung (20 Prozent) und von der Härtefallreduzierung in die volle Umlage zu fallen. Dadurch werden diese Unternehmen sowohl von höheren Strompreisen als auch durch steigende Brennstoffkosten getroffen. Durch den tendenziell steigenden staatlichen Zuschuss zur Umlage und durch die zu erwartenden rückläufigen Auszahlungen an Anlagenbetreiber wird der Kreis der betroffenen Unternehmen anwachsen.

Quelle: DIHK

## **Kabinett beschließt Rohstoffstrategie**

Das Bundeskabinett hat am 15. Januar 2020 die Rohstoffstrategie der Bundesregierung beschlossen. Damit wird die Rohstoffstrategie von 2010 fortgeschrieben. Ziel der neuen Strategie ist es, die Unternehmen bei einer sicheren, verantwortungsvollen und nachhaltigen Rohstoffversorgung zu unterstützen. Dabei sollen ökologische, ökonomische sowie soziale Aspekte Berücksichtigung finden.

Die Bundesregierung hat insgesamt 17 Maßnahmen beschlossen. Dabei wurde zum einen erfolgreiche Maßnahmen der ersten Rohstoffstrategie beibehalten und weiterentwickelt und zum anderen neue Maßnahmen aufgenommen. Diese neuen Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, Unternehmen noch besser bei der Bewältigung neuer Herausforderungen zu unterstützen.

Die neue technologische Herausforderung, welche mit der rohstoffbezogenen einher geht, stellt die Elektromobilität dar. Durch die Elektrifizierung des Antriebs wird die Nachfrage nach Rohstoffen wie Lithium, Kobalt und Seltenen Erden ansteigen, weshalb die sichere und ausreichende Versorgung mit diesen Rohstoffen sichergestellt werden sollte.

Maßnahmen, welche neu aufgenommen wurden, sind unter anderem die F&E-Förderung von Projekten im Bereich der Rohstoffverarbeitung (u.a. Aufbereitungstechnik und Metallurgie) und im Leichtbau (Technologietransfer-Programm Leichtbau) sowie die Einrichtung eines „Runden Tisches“ mit dem Ziel, gemeinsam mit der Wirtschaft den Einsatz von mineralischen Sekundärrohstoffen aus dem Recycling zu erhöhen.

Mit der Verabschiedung der Rohstoffstrategie wird mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen. Die jeweiligen Ressorts sind dabei für die sie betreffenden Maßnahmen zuständig.

Quelle: DIHK

## **REACH: Neue Stoffe auf der Kandidatenliste**

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat im Rahmen der REACH-Verordnung vier weitere Stoffe als SVHCs eingestuft (Aufnahme als besonders besorgniserregende Stoffe in die so genannte Kandidatenliste). Neben PFBS und seinen Salzen (Verwendung etwa zur Beschichtung zum Fleckenschutz bei Textilien, ferner als Flammenschutzmittel oder in der Metallbeschichtung) sind auch zwei Stoffe betroffen, die in der Polymerproduktion zum Einsatz kommen. Damit umfasst die REACH-Kandidatenliste nun 205 Stoffe.

Die REACH-Kandidatenliste führt hinsichtlich menschlicher Gesundheit oder Umwelt besonders besorgniserregende Stoffe auf. Die Aufnahme eines Stoffes führt zu rechtlichen Verpflichtungen für betroffene Unternehmen. Für Erzeugnisse mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent dieser SVHC-Stoffe gelten etwa die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung.

Quelle: DIHK

## **PV-Zubau so hoch wie seit 2012 nicht mehr**

Die Marke von 4 GW wurde mit 3,94 GW dann am Ende doch leicht verfehlt. Dennoch war der Zubau des Jahres 2019 so hoch wie seit dem Rekordjahr 2012 mit über 8 GW nicht mehr. Zum Jahreswechsel waren damit Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) mit 49,783 GW in Deutschland installiert. Der PV-Deckel von 52 GW ist damit bereits in greifbare Nähe gerückt. Energieminister Altmaier hat seine Abschaffung für das erste Quartal 2020 angekündigt.

Gegenüber 2018 war der Zubau ziemlich genau 1 GW höher. 85 Prozent der Anlagen wurden außerhalb der Ausschreibungen errichtet. Mieterstromanlagen sind weiterhin ein Ladenhüter: Lediglich 13,4 MW kamen im vergangenen Jahr hinzu. Die Einspeisevergütung sinkt je nach Anlagengröße auf 7,42 bis 9,72 Cent/kWh.

Quelle: DIHK

## **Höhere Förderung für Elektroautos von EU-Kommission bestätigt**

Die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossenen höheren Umweltboni für Elektroautos haben die Zustimmung der EU-Kommission erhalten und sollen bis Ende 2025 gelten. Für reine E-Autos (BEV) unter 40.000 Euro Nettolistenpreis klettert der Zuschuss auf 6.000 Euro, für BEV bis 65.000 auf 5.000 Euro. Auch Plug-in-Hybride profitieren von einer höheren Fördersumme.

Für Plug-in-Hybride unter 40.000 Euro sind es 4.500 Euro (statt bisher 3.000); bei einem Listenpreis über 40.000 Euro sind es 3.750 Euro (statt 3000). Der zwischen Autoindustrie und Steuerzahler hälftig geteilte Umweltbonus wird bis Ende 2025 gezahlt oder wenn das Budget von 2,1 Mrd. Euro aufgebraucht ist. Die angepasste Förderrichtlinie wird noch im Februar im Bundesanzeiger veröffentlicht und damit in Kraft treten. Die neuen Fördersätze sollen rückwirkend für alle Fahrzeuge anwendbar sein, die nach dem 4. November 2019 zugelassen wurden.

Unterdessen entwickeln sich die Zulassungszahlen für Elektroautos weiter dynamisch. Zu Anfang 2020 fahren 259.000 Elektroautos auf deutschen Straßen. 2019 wurden insgesamt rund 109.000 Elektroautos neu zugelassen, davon 45.348 Plug-in-Hybride (+44,2 %, Anteil von 1,3 Prozent) und 63.281 reine Elektro-Pkw (+75,5 %, Anteil von 1,8 Prozent). Deutschland ist damit zum drittgrößten E-Automarkt weltweit aufgestiegen.

Quelle: DIHK

## **Ausschreibung für Kapazitätsreserve deutlich unterzeichnet**

Nach vielen Jahren der Diskussion soll sie zum 1. Oktober 2020 tatsächlich starten: Die Kapazitätsreserve. In der nun zu Ende gegangenen ersten Auktion konnten lediglich 1.056 der geplanten 2.000 MW bezuschlagt werden. Ein Problem für die Versorgungssicherheit besteht laut Bundesnetzagentur derzeit allerdings nicht, sodass die fehlende Menge nicht nachbeschafft werden muss.

Die Kraftwerke sind nun bis zum 30.09.2022 kontrahiert und erhalten eine Vergütung von 68.000 Euro je MW und damit etwa 72 Mio. Euro im Jahr. Neben Kraftwerken können auch Speicher und abschaltbare Lasten an der Auktion teilnehmen. Die Kapazitätsreserve kommt zum Einsatz, wenn es am Strommarkt aufgrund von Unterdeckung nicht zu einem Ausgleich von Angebot und Nachfrage kommt.

Quelle: DIHK

## **Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Pfandpflicht**

Der Bundesrat hat sich in der Sitzung am 13.03.2020 dafür ausgesprochen, die Pfandpflicht auf alle Getränkedosen und Einweg-Plastikflaschen auszudehnen. Entsprechend der Entschließung, die Hessen und Baden-Württemberg angeregt hatten, soll die Getränkeart bei der Frage der Pfandpflicht keine Rolle mehr spielen. Die Entschließung geht nun weiter an die Bundesregierung. Sie entscheidet, ob sie das Anliegen der Länder aufgreift.

Voraussetzung für die erweiterte Pfandpflicht soll nach dem Beschluss zum einen die erhöhte Recyclingfähigkeit solcher PET-Flaschen sein, zum anderen sollen die aus den Flaschen gewonnenen Rezyklate gut zu verwerten sein. Dem Handel soll eine ausreichende Übergangsfrist eingeräumt werden. Vor der Ausweitung der Pfandpflicht soll zudem eine umfangreiche Kostenfolgenabschätzung vorgenommen werden.

Quelle: DIHK

## **Weniger Treibhausgase in 2019**

Nach Berechnungen des Umweltbundesamtes (UBA) sind die Treibhausgas-Emissionen im vergangenen Jahr in Deutschland deutlich zurückgegangen. Bundesumweltministerin Svenja Schulze verkündete, dass die Emissionen im Vergleich zum Vorjahr um 6,3 Prozent gesunken sind. Gegenüber 1990 sanken die Emissionen in Deutschland somit um 35,7 Prozent.

Mit einer Einsparung von fast 51 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> leistete die Energiewirtschaft den mit Abstand größten Minderungsbeitrag. Das sind 16,7 Prozent weniger als noch im Jahr 2018. Ursächlich für die Senkung seien der deutliche Rückgang in der Kohleverstromung, ein höherer CO<sub>2</sub>-Preis im europäischen Zertifikatehandel, ein relativ niedriger Gaspreis, aber auch ein gesteigener Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromproduktion. Letzteres liege aber an einem besonders wind- und sonnenreichen Wetterjahr und weniger am Bau neuer Anlagen.

Beim Heizen und im Verkehr stieg der CO<sub>2</sub>-Ausstoß jedoch an. Heizöl sei günstig gewesen und im Verkehrssektor wuchs der KFZ-Bestand um 1,6 Prozent. Laut Klimaschutzgesetz will Deutschland die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent mindern.

Quelle: DIHK

## **Trotz Zubauflaute: Letzte Ausschreibungsrunde Wind 2019 überzeichnet**

Auch wenn die Zubauzahlen 2019 noch nicht final vorliegen: 2019 ist als das Jahr mit dem schwächsten Windzubau an Land seit 1998 in die Annalen eingegangen. Der Zubau beläuft sich auf ca. 850 MW. Daher war das Ergebnis der letzten Ausschreibungsrunde 2019 überraschend: Das Auktionsvolumen von 500 MW war mit Geboten von 686 MW leicht überzeichnet. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 6,11 Cent/kWh.

Die Gebote reichten von 5,74 bis 6,18 Cent/kWh. Zu vermuten ist, dass viele Projektierer noch 2019 ein Gebot abgegeben haben, bevor die Bundesnetzagentur den Höchstpreis für die Auktionen 2020 signifikant senkt. Ob diese These stimmt, wird sich bei der nächsten Auktion zeigen, falls sie wieder deutlich unterzeichnet sein sollte.

## **Dena veröffentlicht Analyse zur Wirtschaftlichkeit von Grünstrom-PPAs**

Die Dena hat die Wirtschaftlichkeit von sog. Direktlieferverträgen für Grünstromanlagen (Grünstrom-PPAs) analysiert. Für Nachfrager aus der Industrie kann es sich bereits heute rentieren, solche Verträge mit den Betreibern von Windparks oder PV-Freiflächenanlagen abzuschließen. Voraussetzung ist, dass von einem leicht steigenden Strompreis ausgegangen wird.

Schaut man rein auf die Strombezugskosten sind solche Lieferverträge für die Industrie durchweg attraktiver als der Bezug von Graustrom. Umlagen und Stromsteuer sind in beiden Fällen gleich hoch, so dass hiervon keine Lenkungswirkung ausgeht. Für energieintensive Betriebe, die die Strompreiskompensation für die indirekten Kosten des europäischen Emissionshandels in Anspruch nehmen, lohnt sich der Bezug von Grünstrom nicht, da die Strompreiskompensation voraussichtlich nicht mehr in Anspruch genommen werden

kann. Dies soll allerdings im Rahmen der gerade laufenden europäischen Novelle geändert werden, so dass diese Hürde ab 2021 entfallen könnte.

Problematisch für die Wirtschaftlichkeit solcher Abnahmeverträge können die zu beschaffenden Reststrommengen sein, da die Industriebetriebe nicht vollständig zu jeder Zeit mit Strom aus der kontrahierten Anlage versorgt werden können.

Die Analyse der Dena finden Sie [hier](#).

### **EU-Kommission veröffentlicht Studie zu verantwortungsvollen Lieferketten**

Am 24. Februar 2020 hat die EU-Kommission die Ergebnisse einer Studie vorgelegt, welche sich mit unternehmerischen Sorgfaltsprüfungen globaler Lieferketten u.a. auf Umweltauswirkungen sowie gesetzgeberischen Optionen befasst.

Die EU-Kommission teilt dazu u.a. mit, dass

- derzeit etwa ein Drittel der europäischen Unternehmen sorgfältige Prüfungen entlang der globalen Lieferkette u.a. hinsichtlich Umweltauswirkungen vornehme,
- etwa 70 Prozent der befragten Unternehmen einer möglichen harmonisierten EU-Regelung für eine allgemeine Sorgfaltspflicht positiv gegenüberstünden und
- die Ergebnisse der Studie in die weiteren legislativen Planungen im Rahmen des EU Green Deal einfließen sollen.

Die Mitteilung der EU-Kommission finden Sie [hier](#).

### **Energieagentur IEA: 2020 erstmals stagnierende Ölnachfrage seit 2009**

Die Internationale Energieagentur IEA erwartet für 2020 erstmals seit 2009 eine stagnierende bzw. leicht fallende Nachfrage nach Rohöl. Der Rückgang um 0,1 Mio. Barrel pro Tag entspricht rund 0,1 Prozent der weltweiten Tagesnachfrage von 100 Mio. Barrel. Bisher wurde ein geringes Wachstum von 1 Prozent erwartet. Maßgeblich verantwortlich ist laut IEA der noch andauernde Nachfrageeinbruch in China in Folge der Corona-Epidemie.

Weltweit geht die IEA im Q1 von einem Nachfragerückgang von 2,5 Mio. Barrel aus. Im Jahresverlauf soll sich die Nachfrage wieder normalisieren, so dass unterm Strich nur ein geringes Minus stehen könnte.

Am 9. März 2020 waren die Weltmarktpreise für Öl zwischenzeitlich um mehr als 30 Prozent eingebrochen. Inzwischen hat sich Brent bei 37 USD und WTI bei 33 USD stabilisiert. Hintergrund der nervösen Reaktion war das Scheitern der Gespräche von OPEC und Russland, die Fördermengen zusätzlich zur bestehenden Vereinbarung zu kürzen. Im Gegenteil, sogar die bestehende Förderkürzung der OPEC+ von 2,1 Mio. Barrel wird Stand jetzt Ende März auslaufen. Damit könnte Saudi-Arabien die Fördermengen wieder stark ausweiten, da es bisher die Hauptlast der Förderkürzung trägt und gleichzeitig die niedrigsten operativen Kosten hat. So könnte angesichts der schwachen Nachfrage ein neuer Preiskampf um Marktanteile drohen. Betroffenen wären zunächst vor allem Produzenten mit höheren Förderkosten: die OPEC-Schwellenländer, Nordsee-Produzenten und dann auch die Ölförderer in den USA.

Die Zusammenfassung des Oil Market Reports finden Sie [hier](#).



Die [IHK-Recyclingbörse](#) ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Suchen Sie gebrauchte Paletten, Bildschirme, Lösungsmittel, Chemikalien, Kunststoffe oder Ähnliches? Dann können Sie in der IHK-Recyclingbörse kostenlos recherchieren. Oder haben Sie selbst Recyclingware anzubieten? Durch ein kostenloses Inserat in der Börse ist womöglich gleich ein Abnehmer gefunden. Die IHK-Recyclingbörse bietet eine komfortable, deutschlandweite Online-Recherche für Anbieter und Nachfrager von Sekundärrohstoffen. Die IHK-Recyclingbörse ist kostenlos, unbürokratisch, ressourcenschonend und effizient.

### **Ansprechpartner für die Aufnahme von Inseraten in die Recyclingbörse:**

**IHK Koblenz**, Schloßstr. 2, 56068 Koblenz  
Insa Kattwinkel, Tel. 0261 106-287, Fax 0261 106-112  
E-Mail: [kattwinkel@koblenz.ihk.de](mailto:kattwinkel@koblenz.ihk.de)  
Internet: [www.ihk-koblenz.de](http://www.ihk-koblenz.de)

**IHK Pfalz**, Ludwigsplatz 2-4, 67059 Ludwigshafen  
Petra Ihringer, Tel. 0621 5904-1611, Fax : 0621 5904-1604  
E-Mail: [petra.ihringer@pfalz.ihk24.de](mailto:petra.ihringer@pfalz.ihk24.de)  
Internet: [www.pfalz.ihk24.de](http://www.pfalz.ihk24.de)

**IHK Rheinhessen, Dienstleistungszentrum Bingen**  
Mainzer Str. 136, 55411 Bingen  
Martin Krause, Telefon: 06721 9141-15, Telefax: 06721 9141-7915  
E-Mail: [martin.krause@rheinhausen.ihk24.de](mailto:martin.krause@rheinhausen.ihk24.de)  
Internet: [www.rheinhausen.ihk24.de](http://www.rheinhausen.ihk24.de)

**IHK Saarland**, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken  
Frau Ute Stephan, Tel.: 0681 9520-431, Fax: 0681 9520-288  
E-Mail: [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de)  
Internet: [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de)

**IHK Trier**, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier  
Sonja Wagener, Tel.: 0651 9777-502, Fax: 0651 9777-115  
E-Mail: [wagener@trier.ihk.de](mailto:wagener@trier.ihk.de)  
Internet: [www.trier.ihk.de](http://www.trier.ihk.de)